

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 30. Juli	2010
Datum	I n h a l t	Seite
23.7.2010	Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) 2126-3-UG	314
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes 1100-6-S	317
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-UG	318
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat 227-1-UK	320
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes 290-1-I	321
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes 932-1-W	324
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK, 2230-7-1-1-UK, 2230-5-1-UK, 2230-5-1-1-UK, 605-11-F, 2232-2-UK, 2238-1-UK	334
7.6.2010	Verordnung über die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft (DIHHwV) 7803-2-L	358
1.7.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-2-F	378
1.7.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-5-F	379
2.7.2010	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOGtF/hF) 2038-3-7-15-L	380
5.7.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren 2030-2-1-5-WFK	389
15.7.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung 2236-6-1-1-UK	390

2126-3-UG

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Vom 23. Juli 2010

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Ta-

ges betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,

f) Jugendherbergen,

g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und

h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696),

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:

Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl I S. 410), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,

5. Heime:

Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2319), mit Ausnahme der Hospize,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,

7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet

wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,

3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außen- geländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,

4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-6-S

Gesetz zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)“.

2. Es wird folgender neuer Art. 1 eingefügt:

„Art. 1

Arten der Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung beteiligt den Landtag nach Maßgabe dieses Gesetzes durch

1. Unterrichtung und
 2. Gelegenheit zur Stellungnahme.“
3. Der bisherige Art. 1 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umfang der Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung“.

- b) In Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag, insbesondere zur Einbindung des Landtags in die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung und in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem, Gele-

genheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags. ²Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, insbesondere ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat, ist die Stellungnahme des Landtags besonders zu berücksichtigen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Staatsregierung darf von einer Unterrichtung nur absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.“

4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags nach Art. 2, insbesondere auch bei Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.“

6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2129-4-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes¹⁾

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Meldung wird dadurch bewirkt, dass die zuständige Behörde die Eintragungen im Kataster vornimmt.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „und nimmt die entsprechenden Eintragungen im Kataster vor“ eingefügt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich einer Altersgrenze und sonstige“ durch die Worte „und die“ und wird das Wort „einzuhaltende“ durch das Wort „einzuhaltenden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 und folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„³Wird über den Antrag auf Erteilung einer Zu-

lassung nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ⁴Das Zulassungsverfahren kann nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ⁵Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung können in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 geregelt werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern. ²Gleichwertige Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Zulassungen nach Abs. 2 gleich. ³Sie sind der Zulassungsstelle vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. ⁴Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ⁵Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 4 Halbsatz 1 wird jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. In Art. 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

5. In Art. 13a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Ver-

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

braucherschutz" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

227-1-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den
Bayerischen Landessportbeirat**

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„1 Vertreter des Sports für Menschen mit Behinderung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r

290-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011

Art. 26 Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Art. 27 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

Art. 28 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Art. 29 Erhebungsbeauftragte des Zensus

Art. 30 Übernahmepflichten, Benennungen

Art. 31 Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Art. 32 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Art. 33 Kostenregelung“.
 - b) Die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII; die bisherigen Art. 26 bis 30 werden Art. 34 bis 38.
2. In Art. 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesstatistikgesetz“ die Abkürzung „- BStatG -“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011

Art. 26

Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011, für die Qualitätssicherung nach § 17 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) und Erhebungsstelle ist das Landesamt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des Freistaates Bayern fest.

Art. 27

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise richten zur Durchführung des Zensus 2011 örtliche Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. ²Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. ²Art. 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. ³Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Si-

cherung des Datenschutzes zu belehren und nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 BStatG, Art. 17) schriftlich zu verpflichten.

(3) ¹Sind bei kreisfreien Gemeinden kommunale Statistikstellen nach Art. 24 eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. ²Örtliche Erhebungsstellen können durch Satzung als Statistikstelle im Sinn des Art. 24 eingerichtet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und auf Dauer angelegt sind.

Art. 28

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. ²Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach §§ 7, 8 und 16 ZensG 2011 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch. ²Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Landesamt.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 durchzuführen. ²Darüber hinaus haben sie insbesondere die Aufgabe,

1. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen und
2. die zu vergütenden Fallzahlen, den Sach- und Fahrtaufwand der einzelnen Erhebungsbeauftragten festzustellen, zu prüfen und das Ergebnis an das Landesamt zur Abrechnung zu übermitteln.

Art. 29

Erhebungsbeauftragte des Zensus

(1) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. ²Für die Auswahl, die Beaufsichtigung und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gelten die Vor-

schriften des § 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 5 bis 11 ZensG 2011 und des Art. 14.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an das Landesamt zu übermitteln.

Art. 30

Übernahmepflichten, Benennungen

(1) ¹Bürgerinnen und Bürger sind zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Nicht verpflichtet ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Staates stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Landesamt auf Ersuchen Bedienstete.

Art. 31

Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die Gemeinden dem Landesamt auf Ersuchen auch nicht personenbezogene Daten der Bauleitplanung.

Art. 32

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

¹Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen, soweit sie nicht bereits nach § 5 Satz 1 ZensG 2011 auskunftspflichtig sind, übermitteln dem Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von zwei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. ²Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1c ZensG 2011 auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln.

Art. 33

Kostenregelung

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung nach Art. 28 verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzausweisungen in Höhe von

1. 38 300,00 € als Basiszuweisung für jede Erhebungsstelle,
2. 10,99 € je im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 bearbeitetem Gebäude,
3. 6,19 € je bei der Haushaltebefragung nach § 7 ZensG 2011 festgestellter Person,
4. 6,27 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 in nicht sensiblen Sonderbereichen festgestellter Person,
5. 14,70 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 zu erhebender sensibler Sonderanschrift,
6. 6,91 € je bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 von der Erhebungsstelle bearbeiteter Anschrift sowie
7. 355,45 € je Gerichtsverfahren, das gegen Auskunftspflichtige geführt wird.

²Richten mehrere Kommunen gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein, erhöht

sich die Basiszuweisung nach Satz 1 Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um 50 v. H. des Basisbetrags.

(2) ¹Die Zahlung der Finanzausweisung nach Abs. 1 erfolgt in zwei Teilbeträgen. ²Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 v. H. entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. ³Die Restzahlung erfolgt zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle. ⁴War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzausweisung, sind Überzahlungen an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Landesamt nach Art. 31 und 32 werden nicht erstattet."

4. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI; die bisherigen Art. 26 bis 28 werden Art. 34 bis 36.
5. In Art. 35 werden die Worte „Art. 26“ durch die Worte „Art. 34“ ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII; die bisherigen Art. 29 und 30 werden Art. 37 und 38.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

932-1-W

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes werden die Fußnotenzeichen „¹⁾“ und „²⁾“ angefügt und dazu folgende Fußnotentexte ausgebracht:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl L 106 S. 21).

²⁾ Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl L 363 S. 81), sind beachtet worden.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Art. 2 und 3 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) Die Überschrift „2. Abschnitt Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs“ wird gestrichen.
- c) Die Überschrift zu Art. 4 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) Die Überschrift zu Art. 5 erhält folgende Fassung:
„Berichts- und Mitteilungspflichten“.
- e) In der Überschrift zu Art. 6 werden das Wort „Lichtreklamen“ durch das Wort „Lichtquellen“ und das Wort „Bahnanlagen“ durch das Wort „Schienenwegen“ ersetzt.

- f) Die Überschrift zu Art. 8, 9 und 10 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- g) Die Überschrift „3. Abschnitt Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„2. Abschnitt

Nichtöffentliche Eisenbahnen“.

- h) Die Überschrift zu Art. 12 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- i) Art. 13, 14 und 15 erhalten folgende Fassung:
„Art. 13 Betriebsleitung
Art. 14 Haftpflichtversicherung
Art. 15 Anzeigepflichten“.
- j) Die Überschrift „4. Abschnitt“ wird durch die Überschrift „3. Abschnitt“ ersetzt.
- k) Die Überschrift zu Art. 16 erhält folgende Fassung:
„Eisenbahnaufsicht“.
- l) Die Überschrift zu Art. 23 erhält folgende Fassung:
„Technische Änderungen“.
- m) Die Überschrift zu Art. 26 und 28 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- n) In der Überschrift zu Art. 34 werden die Worte „Konkurs- oder“ gestrichen.
- o) Der Überschrift zu Art. 36 werden ein Komma und das Wort „Schutzmaßnahmen“ angefügt.
- p) Es wird folgender neuer IV. Teil eingefügt:

„IV. Teil

Zuständigkeiten

Art. 43 Oberste Verkehrsbehörde“.
- q) Der bisherige IV. Teil wird V. Teil.

- r) Die bisherigen Art. 43 und 44 werden Art. 44 und 45.
- s) Die Worte „Art. 45 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
3. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Teil I dieses Gesetzes gilt für Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinn des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die
1. als Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen ihren Sitz im Freistaat Bayern haben und nicht Eisenbahnen oder Unternehmen des Bundes sind,
 2. im Freistaat Bayern eine Eisenbahninfrastruktur betreiben und nicht Eisenbahnen des Bundes sind hinsichtlich dieser Eisenbahninfrastruktur,
 3. eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur im Freistaat Bayern benutzen hinsichtlich der Benutzung dieser Eisenbahninfrastruktur.“
4. Art. 2 und 3 werden aufgehoben.
5. Die Überschrift „2. Abschnitt Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs“ wird gestrichen.
6. Art. 4 wird aufgehoben.
7. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Berichts- und Mitteilungspflichten

- (1) ¹Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, haben der Aufsichtsbehörde Unfälle im Eisenbahnbetrieb unverzüglich mitzuteilen. ²Außerdem sind der Aufsichtsbehörde Umstände mitzuteilen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- (2) ¹Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die nach § 6 AEG einer Genehmigung bedürfen, haben der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, wenn eine oder mehrere Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Der Genehmigungsbehörde ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und über Veränderungen hinsichtlich der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gibt.“
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Lichtreklamen“ durch das Wort „Lichtquellen“ und das

Wort „Bahnanlagen“ durch das Wort „Schienenwegen“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Strecken“ durch das Wort „Schienenwege“ ersetzt; nach den Worten „50 m“ wird das Komma und die Worte „Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m“ gestrichen und das Wort „Bahn“ durch das Wort „Eisenbahn“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Lichtreklamen und andere Lichtquellen dürfen in einer Entfernung von bis zu 200 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht betrieben werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit von Signalen beeinträchtigt wird oder wenn eine Gefahr von Verwechslungen mit Signalen besteht.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³An gekrümmten Schienenwegen von Eisenbahnen dürfen unbeschadet der Sätze 1 und 2 bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert und Lichtquellen nicht betrieben werden, wenn dadurch die notwendige Sicht auf Signale oder höhengleiche Kreuzungen mit Straßen bis zu einer Entfernung von 500 m beeinträchtigt wird.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Beseitigung einer nach Abs. 1 unzulässigen baulichen Anlage oder Lichtquelle anordnen oder deren Betrieb untersagen.“
9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eisenbahnanlagen“ durch die Worte „Betriebsanlagen einer Eisenbahn“ und das Wort „Eisenbahnanlage“ durch die Worte „solchen Betriebsanlage“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Eisenbahnanlage“ durch die Worte „von Betriebsanlagen einer Eisenbahn“ und das Wort „Bahn“ durch das Wort „Eisenbahn“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „haben die Eigentümer und Besitzer“ durch die Worte „sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. Art. 8 bis 10 werden aufgehoben.

11. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird bei einem öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor Ablauf der Geltungsdauer der Betriebsgenehmigung nach § 6 AEG kein Antrag auf Neuerteilung gestellt, die Betriebsgenehmigung nach § 7 AEG widerrufen oder sonst zurückgenommen oder der Betrieb ohne Genehmigung nach § 11 AEG dauernd eingestellt, kann die oberste Verkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums der betriebsnotwendigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf einen Dritten anordnen, soweit die Fortführung des Eisenbahnbetriebs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und dem Verkehrsbedürfnis auf andere zumutbare Weise nicht Rechnung getragen werden kann.“

12. Die Überschrift „3. Abschnitt Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„2. Abschnitt

Nichtöffentliche Eisenbahnen“.

13. Art. 12 wird aufgehoben.

14. Art. 13 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„Art. 13

Betriebsleitung

(1) ¹Nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben eine Person für die Betriebsleitung (Betriebsleiter) zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur sowie die Ausführung von Rechtsvorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist. ²Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die Bestellung eines Betriebsleiters verzichtet werden, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit nicht zu erwarten ist; an Stelle des Betriebsleiters hat der Unternehmer dann gegenüber der Aufsichtsbehörde eine mit den Belangen seines Eisenbahnbetriebs beauftragte Person zu benennen.

(2) Nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbstständig eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur benutzen, haben einen Betriebsleiter zu bestellen, der unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für das sichere Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen sowie die Ausführung von Rechtsvorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

(3) Für jeden Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) ¹Unternehmen, die sowohl eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur betreiben als auch Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind, können einen Betriebsleiter für beide Bereiche bestellen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Stellvertreter des Betriebsleiters.

(5) ¹Bestellungen nach Abs. 1 bis 4 bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die bestellte Person unzuverlässig ist, oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

Art. 14

Haftpflichtversicherung

¹Zur Deckung der durch Unfälle beim Eisenbahnbetrieb verursachten Personenschäden und Sachschäden haben

1. nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
2. nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur benutzen,

eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten; die nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG erlassene Rechtsverordnung gilt entsprechend. ²Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Art. 15

Anzeigepflichten

Die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung des Betriebs einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

15. Die Überschrift „4. Abschnitt“ wird durch die Überschrift „3. Abschnitt“ ersetzt.

16. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

Eisenbahnaufsicht

(1) Durch die Eisenbahnaufsicht wird die Beachtung der für Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinn des Art. 1 geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sichergestellt; §§ 5, 5a AEG bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, die insbesondere

1. zur Abwehr von Gefahren, die vom Betrieb einer Eisenbahn oder von den Betriebsanlagen einer Eisenbahn ausgehen,
2. zur Abwehr von Gefahren für die Betriebssicherheit der Eisenbahn,
3. zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

erforderlich sind. ²Ist die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde die Einstellung des Bahnbetriebs anordnen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. ²Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstellen, die für den jeweiligen Fachbereich auf Grund eisenbahnrechtlicher Vorschriften von den danach zuständigen Stellen zugelassen oder anerkannt sind. ³Gutachten können für den jeweiligen Fachbereich auch von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen im Sinn der Bayerischen Bauordnung erstellt werden; die Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen im Bauwesen gilt entsprechend.“

17. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Die oberste Verkehrsbehörde“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Bahnen“ durch das Wort „Eisenbahnen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Worte „und des Umweltschutzes“ eingefügt.

18. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Bericht oder eine Mitteilung nach Art. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde keine mit den Belangen des Eisenbahnbetriebs beauftragte Person benennt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 5, einen Betriebsleiter oder Stellvertreter nicht bestellt,
2. entgegen Art. 14 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
3. einer Rechtsverordnung nach Art. 17 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

19. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „für“ gestrichen und der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Seilbahnen zum alleinigen und nichtöffentlichen Transport von Gütern.“

20. Dem Art. 20 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Altanlagen sind Seilbahnen, deren technische Planung nach Art. 24 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes in der bis zum 31. Mai 2003 geltenden Fassung genehmigt wurde, deren Bau vor dem 1. Juli 2003 begonnen hat und deren Betriebseröffnung nach Art. 25 vor dem 3. Mai 2004 erfolgt ist, soweit einer verspäteten Betriebseröffnung unter Verlängerung der gesetzten Frist seitens der Aufsichtsbehörde nicht zugestimmt wurde oder die vor dem 3. Mai 2004 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in Betrieb gestanden sind.

(8) Prüfbescheinigungen sind dokumentierte und nachprüfbar bestätigte durch eine von der obersten Verkehrsbehörde anerkannte sachverständige Stelle, dass eine Seilbahn oder deren Bestandteile den gesetzlichen Anforderungen entspricht bzw. entsprechen; eine Prüfbescheinigung kann Bedingungen enthalten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen noch erfüllt werden müssen.“

21. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen; nach dem Wort „Anlage“ werden ein Komma und die Worte „die die Bau- und Betriebsgenehmigung betreffen“ eingefügt.

- b) In Abs. 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „einer Seilbahn“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(Art. 24)“ durch die Worte „gemäß Art. 24“ und der Klammerzusatz „(Art. 25)“ durch die Worte „gemäß Art. 25“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau oder Betrieb dauerhaft eingestellt wird.“
22. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Planung“ die Worte „gemäß Art. 24“ und nach dem Wort „Betriebsöffnung“ die Worte „gemäß Art. 25“ eingefügt.
- bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Unternehmers“ die Worte „einer Seilbahn“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) ¹Altanlagen, die an einem neuen Ort errichtet werden, bedürfen einer Genehmigung nach Art. 21. ²Auf die Vorlage einer Sicherheitsanalyse gemäß Abs. 5 Nr. 6 kann verzichtet werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise nachgewiesen werden kann.“
23. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Technische Änderungen“.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat technische Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 bedürfen, vor ihrer Ausführung der technischen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind wesentliche technische Änderungen der Seilbahn oder der Bestandteile einer Seilbahn.“
- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „technische“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Die“ das Wort „technische“ und nach dem Wort „Betriebsöffnung“ die Worte „gemäß Art. 25“ eingefügt.
- e) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die technische Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Unternehmer einer Seilbahn eine Prüfbescheinigung vorlegt, die den weiteren sicheren Betrieb nach Ausführung der wesentlichen technischen Änderung bescheinigt.
- (5) Für die Zustimmung bei wesentlichen technischen Änderungen einer Anlage gilt Art. 24 sinngemäß.“
24. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „der“ wird das Wort „technischen“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Genehmigung kann auch für Teilplanungen erteilt werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Abkürzung „BayVwVfG“ durch die Worte „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ ersetzt.
- bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. eine Prüfbescheinigung über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, die die Erfüllung der unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bescheinigt; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend CE-Konformitätskennzeichnung und EG-Konformitätserklärung bei Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Genehmigung der technischen Planung ist dem Unternehmer einer Seilbahn schriftlich zu erteilen.“
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Versetzen von Altanlagen kann ohne Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 genehmigt werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise nachgewiesen werden kann und eine diesbezügliche Prüfbescheinigung vorliegt.“
25. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „technische“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Prüfbescheinigung über die Abnahme vorliegt, die bestätigt, dass die Anlage der Bau- und Betriebsgenehmigung und der genehmigten technischen Planung entspricht sowie ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist.“

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Seilbahnunternehmen“ die Worte „gemäß Art. 31“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Art. 31)“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „gemäß Art. 21“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

26. Art. 26 wird aufgehoben.

27. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Längs der Trasse von Seilbahnen dürfen bauliche Anlagen nur errichtet oder wesentlich geändert werden, wenn die für die Genehmigung der technischen Planung gemäß Art. 24 zuständige Behörde bestätigt, dass die Betriebssicherheit der Seilbahn nicht beeinträchtigt wird.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „In der Nähe einer Seilbahn“ durch die Worte „Längs der Trasse von Seilbahnen“ ersetzt und nach dem Wort „geändert“ die Worte „sowie Erdbewegungen nicht durchgeführt“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei geplanten Seilbahnen gelten die Beschränkungen nach den Abs. 1 bis 3 vom Zeitpunkt der Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung gemäß Art. 21 an.“

e) In Abs. 5 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ und das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

f) In Abs. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

28. Art. 28 wird aufgehoben.

29. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach den Worten „durch die“ das Wort „technische“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „einer Seilbahn“ eingefügt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Schlepplifte und für Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs kann die technische Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 zulassen.“

30. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums“ eingefügt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Vorschriften der §§ 113 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung über die Pflichtversicherung finden Anwendung.
³Der Versicherer ist verpflichtet, der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.“

b) In Abs. 2 wird nach den Worten „Land der Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ eingefügt.

31. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat der technischen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen:

1. alle Vorkommnisse, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind,
2. alle Veränderungen in den Personen der Betriebsleitung gemäß Art. 30 Abs. 1,
3. alle Veränderungen in den Personen, die das Unternehmen vertreten (Art. 21 Abs. 5 Nr. 2), und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle Veränderungen in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung und

4. die Weiterführung des Betriebs einer Seilbahn gemäß Art. 33.

²Die Mitteilungspflicht besteht auch

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde,
 2. gegenüber Dritten, soweit die technische Aufsichtsbehörde sich dieser als Sachverständiger bedient.“
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „technischen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat außerdem in regelmäßigen Zeitabständen oder auf besondere Anforderung der technischen Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine von der obersten Verkehrsbehörde anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und eine diesbezügliche Prüfbescheinigung unverzüglich bei der technischen Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Soweit die Ausstellung der Prüfbescheinigung von der Beseitigung von Mängeln durch den Unternehmer einer Seilbahn abhängig gemacht wurde, hat der Unternehmer einer Seilbahn die fristgerechte Beseitigung dieser Mängel gegenüber der technischen Aufsichtsbehörde zu bestätigen.“

- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn im Rahmen einer Prüfung gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass Gefahr im Verzug ist, hat die anerkannte sachverständige Stelle dieses unverzüglich den Aufsichtsbehörden gemäß Art. 35 Abs. 1 und 2 und Art. 36 Abs. 2 mitzuteilen.“

32. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vorbehaltlich der Zustimmung zur Betriebseröffnung gemäß Art. 25 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „ergibt“ das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
 - dd) Nr. 3 wird gestrichen.

- c) In Abs. 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

33. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Konkurs- oder“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmers“ die Worte „einer Seilbahn“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 33)“ durch die Worte „gemäß Art. 33“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden jeweils die Worte „Konkurs- oder“ gestrichen.

34. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Talstation der Seilbahn liegt. ²Im Übrigen ist die Kreisverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Seilbahn die Grenze des Freistaates Bayern überschreitet.“
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Die oberste Verkehrsbehörde“ ersetzt.

35. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Schutzmaßnahmen“ angefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisverwaltungsbehörden und die technische Aufsichtsbehörde sind für die Durchführung der Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie 2000/9/EG zuständig und haben darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Aufsichtsbehörde kann“ durch die Worte „Die Kreisverwaltungsbehörden und die technische Aufsichtsbehörde können“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie oder eine von ihnen beauftragte Stelle vom Unternehmer einer Seilbahn Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.“

d) In Abs. 3 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Die Kreisverwaltungsbehörden und die technische Aufsichtsbehörde haben die oberste Verkehrsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass“

e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kreisverwaltungsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einer von der obersten Verkehrsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle oder des Betriebsleiters gemäß Art. 30 Abs. 1 für die jeweilige Seilbahn bedienen.“

36. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „Genehmigung“ werden die Worte „gemäß Art. 21“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt“ gestrichen.

cc) In Nr. 4 werden die Worte „Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder“ und „Konkurs- oder“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 49 BayVwVfG bleibt unberührt.“

37. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Aufsichtsbehörde kann“ durch die Worte „Kreisverwaltungsbehörde und technische Aufsichtsbehörde können“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Beseitigung soll angeordnet werden, wenn die Genehmigung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

38. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Verkehrsbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige technische Aufsichtsbehörde.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Die oberste Verkehrsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

bbb) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Mindesthöhe der Deckungssumme bei Betriebshaftpflichtversicherungsverträgen,“.

ccc) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aaaa) Das Wort „verantwortliche“ wird durch das Wort „anerkannte“ ersetzt.

bbbb) Buchst. e bis h erhalten folgende Fassung:

„e) die Mindesthöhe der Vergütung,

f) das Erfordernis einer ausreichenden Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung,

g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten, Nachweisen und Prüfbescheinigungen

- gen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muss, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muss, dass der Unternehmer einer Seilbahn sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen mit einer Prüfbescheinigung bescheinigen lässt,
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Unternehmer einer Seilbahn Gutachten, Nachweise und Prüfbescheinigungen von anerkannten sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen mit einer Prüfbescheinigung bescheinigen lassen muss,“
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4; die Worte „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ werden jeweils durch die Worte „Die oberste Verkehrsbehörde“ ersetzt.
39. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
- b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 oder Art. 34 Abs. 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 eine Seilbahn betreibt,“.
- c) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. als anerkannte sachverständige Stelle eine zur Vorlage nach Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 Nr. 5, Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 oder Art. 32 Abs. 3 bestimmte Prüfbescheinigung ausstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.“
40. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden jeweils vor dem Wort „Änderung“ die Worte „wesentliche technische“ eingefügt.
41. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und vor dem Wort „betreiben“ die Worte „errichten und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vergnügungsbahnen“ die Worte „und Bandförderer zur Beförderung von Personen außerhalb von Gebäuden, soweit auf diese Vergnügungsbahnen und Bandförderer die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung keine Anwendung finden“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „betreibt“ die Worte „errichtet oder“ eingefügt.
42. Es wird folgender neuer IV. Teil eingefügt:
- „IV. Teil
- Zuständigkeiten**
- Art. 43
- Oberste Verkehrsbehörde
- Oberste Verkehrsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“
43. Der bisherige IV. Teil wird V. Teil.
44. Der bisherige Art. 43 wird Art. 44.
45. Der bisherige Art. 44 wird Art. 45 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ werden durch die Worte „Die oberste Verkehrsbehörde“ ersetzt.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen, denen nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsleiters erteilt wurde, haben bis zum Ablauf des 31. Januar 2011 mindestens eine beauftragte Person nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 zu benennen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften¹⁾

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Überschrift werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:
„Art. 30 Schulveranstaltungen“.
 - cc) Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a; nach dem Wort „Schulen“ werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - dd) Es wird folgender Art. 32a eingefügt:
„Art. 32a Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen“.
- c) In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „kranker Schülerinnen und

Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot). ²An Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Hauptschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot). ³Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁴Die Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereit gestellten Stellen und Mittel. ⁵Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagsschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots. ⁶Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

¹⁾ § 1 Nr. 42 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Volksschulen sind Grundschulen und Hauptschulen.“
- c) In Abs. 3 Satz 4 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) ¹Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot vermitteln, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt, erhalten die Bezeichnung Mittelschule. ²Mittelschulen sollen ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung pflegen. ³Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.“
4. In Art. 8 Abs. 3 werden die Worte „ab der Jahrgangsstufe 7“ gestrichen.
5. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „³Bei erfolgreichem Besuch der Vorklasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“
- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen und das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren.“
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Sonderpädagogischen Förderzentren“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „(Form B oder C)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Klassen der Hauptschulstufen zur sonderpädagogischen Förderung, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Hauptschule unterrichten und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 erfüllen, können die Bezeichnung Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung führen.“
7. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ sowie die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. Der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
11. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Art. 32a Abs. 1 bis 6 bleiben unberührt.“

12. Dem Art. 29 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„³Die Verleihung der Bezeichnung nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfolgt auf Antrag der Schulaufwandsträger durch die Regierung. ⁶Schulaufwandsträger in einem Verbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 können dem Verbund einvernehmlich einen Verbundnamen geben.“

13. Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Schulveranstaltungen

¹Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. ²Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ³Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ⁴Sonstige Schulveranstaltungen sind insbesondere Schulfeste und Schülerfahrten. ⁵Sie finden in der Regel an Unterrichtstagen statt.“

14. Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

- b) Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. ³Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 Sätze 1 bis 5.

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „(Vollschule)“ und „(Teilschule)“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Grundschulen und Hauptschulen können zu Grund- und Hauptschulen organisatorisch verbunden sein. ²Dies gilt nicht, soweit eine Hauptschule die Bezeichnung Mittelschule führt.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 2 werden die Worte „Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst,“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule nach Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf eingerichtet.“

16. Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen

(1) ¹Hauptschulen können in einem Schulverbund zusammenarbeiten. ²Im Verbundgebiet muss das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. ³Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ²Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ³Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber einem der zuständigen Schulaufwandsträger.

(3) ¹Die Regierung bestimmt abweichend von Art. 32 Abs. 6 durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Schulen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels.

(4) ¹Die Regierung beauftragt eine der Leiterinnen oder einen der Leiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator). ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der

Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.

(5) Abweichend von Art. 32 Abs. 7 wird eine Schule, die einem Verbund angehört, erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt.

(6) ¹Der Austritt eines Schulaufwandsträgers aus einem Schulverbund lässt den Verbund im Übrigen unberührt, sofern die im Verbund verbleibenden Schulen das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 noch gewährleisten. ²Ist dies nicht mehr der Fall oder treten die verbleibenden Schulen keinem anderen Verbund bei, kann die Regierung schulorganisatorische Maßnahmen treffen, um den Fortbestand von Mittelschulen zu gewährleisten.

(7) ¹In Gemeinden mit mehreren Hauptschulen kann abweichend von Art. 32 Abs. 6 auf Antrag des Schulaufwandsträgers für zwei oder mehr Hauptschulen ein gemeinsamer Sprengel gebildet werden. ²Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Hauptschulen eine Hauptschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Hauptschulen bleiben unberührt. ³Satz 2 gilt entsprechend für Grundschulen."

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

(2) ¹Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden;

sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4."

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

18. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. ²Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen."

19. Dem Art. 38 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen."

20. In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „für kranke Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

21. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.“
22. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „der Volksschulen“ werden durch die Worte „einer Volksschule“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Hauptschulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Hauptschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Schule zu wählen. ³Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 oder soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze an einer Schule übersteigt oder soweit dies nach Entscheidung der Regierung im Interesse einer ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen erforderlich ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht für Schulverbände im Sinn von Art. 32a Abs. 1 und 2.“
23. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des Art. 21 Abs. 2 oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht, soweit ein gemeinsamer Sprengel nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 gebildet ist.“
24. Art. 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Schulordnung kann bestimmen, in welchen Fällen von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen abgewichen werden kann.“
25. In Art. 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
26. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
27. Dem Art. 53 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Für Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen ist Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“
28. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bei“ das Wort „Volksschulen,“ eingefügt und werden die Worte „30 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 3“ ersetzt.
29. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen tätig sind, kann für die Dauer ihrer Tätigkeit das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.“
30. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw. Sonderschullehrern“ durch die

Worte „Lehrkräften für Sonderpädagogik“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte „Sonderschullehrerin bzw. dem Sonderschullehrer“ jeweils durch die Worte „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.
31. In Art. 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Klassenelternsprecherin bzw.“ eingefügt.
32. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Klassenelternsprechern“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenelternsprecher“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
33. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, an denen ein Elternbeirat besteht,“ durch die Worte „mit Ausnahme der Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfte,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) In Abs. 4 Satz 7 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
34. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehungsberechtigter“ die Worte „Erziehungsberechtigte bzw.“ eingefügt.
35. Art. 76 erhält folgende Fassung:

„Art. 76

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ²Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht. ³Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“

36. Dem Art. 85 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“

37. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder von einer sonstigen Schulveranstaltung“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“, die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt und nach der Zahl „8“ die Worte „, die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von einer sonstigen schulischen Veranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2) kann auch neben den Ordnungs-

- maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Alt. 1, Nrn. 5, 6, 6a, 8 und 9" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 6“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ und die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ und die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3“ und die Worte „Absatz 2 Nrn. 6a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6a“ ersetzt.
- g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Zahl 2 die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ ersetzt.
38. In Art. 88a werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
39. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch die Worte „sowie die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen schulinternen wie schulübergreifenden Schulveranstaltungen“ ersetzt.
40. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ durch die Worte „staatlich genehmigten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Staatlich genehmigte Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllen, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „genehmigte“ das Wort „staatlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigte“ durch die Worte „Staatlich genehmigte“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigten“ durch die Worte „Staatlich genehmigten“ ersetzt.
41. Dem Art. 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Einer staatlich anerkannten Hauptschule, die selbst nicht alle Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllt, kann auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden, wenn durch Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule erreicht wird, dass für die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schule der Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Mittelschule gewährleistet ist.“
42. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Das Anzeigeverfahren nach Abs. 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
43. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen oder“ eingefügt.
44. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Grundschüler“ die Worte „Grundschülerinnen und“ und vor dem Wort „Hauptschüler“ die Worte „Hauptschülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 112 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
46. In Art. 113 Abs. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.
47. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.
48. Art. 119 erhält folgende Fassung:
- „Art. 119
Ordnungswidrigkeiten
(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende

- Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
 5. eine Schule, ein Heim für Schülerinnen bzw. Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
 6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
 9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
 10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,

11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ²Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 10 und 19 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 20 wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Förderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen. ²Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule auf dem Schulweg, die eine Schule besuchen, die außerhalb des Sprengels liegt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, soweit die be-

teiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.“

b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der gemeinsame Sprengel für einen Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 bis 3 BayEUG lässt die Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 unberührt. ²Bei Organisationsänderungen innerhalb eines Verbunds setzt die Regierung mit der jeweiligen Errichtungsverordnung Einzugsbereiche für die Schulen fest. ³Die Aufwandsträger in einem Schulverbund sollen in dem Vertrag nach Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayEUG Regelungen zur Tragung der Kosten für die Schülerbeförderung und anderer Aufwendungen treffen, die für den Schulverbund insgesamt von Bedeutung sind.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Schulverbände gelten als kommunale Zweckverbände, für die die Bestimmungen für Zweckverbände des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor den Worten „jeden Gastschüler“ werden die Worte „jede Gastschülerin und“, vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Volksschüler“ die Worte „Volksschülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „gestattet ist“ werden die Worte „, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt und das Wort „Berufsschüler“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schüler“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ff) In Satz 6 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“

- die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Im Fall des Abs. 1 Satz 5 ist Beitragsschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor ihrer oder seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Abs. 1 Satz 4 der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in deren Gebiet die Berufsschülerin oder der Berufsschüler vor Aufnahme der Ausbildung in einer zentralen Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und im Fall des Abs. 1 Satz 6 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme in die Schule ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- h) In Abs. 9 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ sowie vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt sowie vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
9. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Bei der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses werden nur solche Unterrichtsstunden berücksichtigt, die von Lehrkräften erteilt werden, die für die Schulart voll ausgebildet sind bzw. die schulaufsichtlich genehmigt sind und deren Besoldung bzw. Entgelt sich nach den Vorschriften für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet.“
10. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „jeden Gastschüler“ die Worte „jede Gastschülerin und“ und vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Berufsschülern und Schülern“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schülern sowie Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

12. In Art. 21 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
13. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen“ die Worte „und im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Schulträger erhält für jedes Schuljahr für den notwendigen Personalaufwand pauschale Zuschüsse, soweit ihm nicht staatliches Personal nach Abs. 5 zugeordnet wird. ²Die pauschalen Zuschüsse errechnen sich aus der Zahl der nach Abs. 2 zu ermittelnden förderfähigen Lehrerwochenstunden multipliziert mit den nach Abs. 4 zu errechnenden pauschalen Kosten einer Lehrpersonalstunde. ³Soweit ein Anteil von mehr als 25 v.H. der nach Abs. 2 Satz 1 förderfähigen Lehrerwochenstunden von Lehrpersonal, das nach Maßstab des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nach Besoldungsgruppe A 10 oder niedriger zu vergüten wäre, erbracht wird, ist der sich aus Satz 2 ergebende pauschale Zuschuss wie folgt zu kürzen:

1. bei einem Anteil von mehr als 25 v.H. um 5 v.H.,
2. bei einem Anteil von mehr als 50 v.H. um 10 v.H.,
3. bei einem Anteil von mehr als 75 v.H. um 15 v.H.“

b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(2) ¹Die förderfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachfolgenden Tabellen ermittelt.

A: Grundschulen bzw. Grundschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,30	13	20
51 bis 100	1,20	50	68
101 bis 150	1,20	100	127
151 bis 200	1,15	150	185
201 bis 250	1,15	200	240
251 bis 300	1,15	250	296
301 bis 350	1,10	300	352
351 bis 400	1,10	350	406
401 bis 450	1,10	400	461
451 bis 500	1,05	450	515
ab 501	1,05	500	566

B: Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,85	13	20
51 bis 100	1,80	50	86
101 bis 150	1,75	100	176
151 bis 200	1,70	150	260
201 bis 250	1,60	200	345
251 bis 300	1,60	250	425
301 bis 350	1,60	300	503
351 bis 400	1,60	350	583
401 bis 450	1,55	400	663
451 bis 500	1,55	450	740
ab 501	1,55	500	816

²Von den nach Satz 1 ermittelten Lehrerwochenstunden sind die auf das nach Abs. 5 zugeordnete staatliche Personal entfallenden Lehrerwochenstunden in Abzug zu bringen.

(3) ¹Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr; bei Neugründungen sind in den ersten beiden Schuljahren die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. ²Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-

Lehrer-Relation an staatlichen Volksschulen wesentlich verändert hat.

(4) ¹Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 28,75 bei Grundschulen und 27,75 bei Hauptschulen. ²Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Worte „einer staatlich anerkannten Schule“ eingefügt und die Worte „im notwendigen Umfang“ durch die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6; folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird. ⁴Eine Schule mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhält keine Leistungen nach den Abs. 1 bis 5.“

15. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

16. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Einer staatlichen Schulleiterin oder einem staatlichen Schulleiter, die oder der zur Dienstleistung zugeordnet ist, können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrkräfte übertragen werden.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

17. In Art. 34 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „zu 100 v.H.“ durch die Worte „von 100 v.H.“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. In Art. 35 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

19. In Art. 37 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

20. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

21. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung der privaten Ersatzschule bleibt davon unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

22. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Freie Waldorfschule gilt für die Bezuschussung ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium; der Kollegstufenzuschlag des Art. 17 Abs. 2 Tabelle A wird für Schülerinnen und Schüler der 13. Jahrgangsstufe gewährt, darüber hinaus auch für Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe, soweit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist.“

cc) In Satz 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ sowie nach dem Wort „Oktober“ die Worte „bzw. bei beruflichen Schulen und“

- beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung am 20. Oktober" eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „als Gymnasium mindestens sechs,“ gestrichen und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder als Gymnasium“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
23. In Art. 46 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
24. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
25. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Soweit am 1. August 2010 einer staatlich genehmigten Volksschule eine staatliche Lehrkraft nach Art. 31 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung zugeordnet ist, bleibt die Zuordnung weiter bestehen, solange nicht die Lehrkraft oder der Schulträger eine Beendigung der Zuordnung verlangen.“
26. In Art. 57 Abs. 1 Sätze 2 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
27. Art. 60 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden vor den Worten „eines Berufsschülers“ die Worte „einer Berufsschülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- c) In Nr. 10 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In § 8 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen“
- c) In § 16 wird das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ sowie vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen wurden, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel oder in dessen maßgeblichem Gebiet nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In die Überschrift werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ sowie vor dem Wort „Berufsschülern“ jeweils die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ sowie vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden vor den Worten „vom Schüler“ die Worte „von der Schülerin oder“ eingefügt.
- g) In Abs. 6 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Berufsschülers“ die Worte „der Berufsschülerin bzw.“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Studierendem“ die Worte „Studierender bzw.“, jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ sowie vor dem Wort „Praktikant“ die Worte „Praktikantin bzw.“ eingefügt.
8. Es wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
- Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)
- Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort „Volksschulen,“ gestrichen und die Worte „, 31, 33“ durch die Worte „und 33“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „, an Volksschulen wie Volksschullehrer“ gestrichen.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „den einzelnen Schüler“ die Worte „die einzelne Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Nr. 4.3 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“, jeweils vor dem Wort „einem“ die Worte „einer Schülerin bzw.“, nach dem Wort „zwei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

14. In Anlage 2 Nr. 1.1.1 werden jeweils vor dem Wort „Lehrer“ die Worte „Lehrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“, vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In Art. 2 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1, 3 und 6 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden vor den Worten „ein in Satz 1 genannter Schüler“ die Worte „eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw.“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“ sowie vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Bei Tagesheimschulen sowie Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Nächstgelegene Schule“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6; in Satz 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

- b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG ist nächstgelegene Schule die Schule im Schulverbund, an der das von der Schülerin oder vom Schüler gewählte Bildungsangebot eingerichtet ist und die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. ²Als Bildungsangebote im Sinn von Satz 1 gelten die Wahlpflichtfächer der Berufsorientierung, Klassen oder Unterrichtsgruppen für besondere pädagogische Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sowie offene Ganztagsangebote (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG). ³Eine Beförderungspflicht besteht auch, soweit Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund aus Gründen der Klassenbildung oder auf Grund einer Beschränkung der Wahlfreiheit nach Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG eine andere Schule im Verbund als die nächstgelegene Schule besuchen, sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 2 und des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG. ⁴Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gemeinsamen Sprengeln nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 BayEUG.

(1b) An Hauptschulen in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG gilt als Schulweg auch der Weg von einer Schule zu einer anderen Schule, wenn dort ein Wahlpflichtfach der Berufsorientierung oder ein offenes Ganztagsangebot besucht wird.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und nach dem Wort „Tagesheimschule“ die Worte „, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
4. In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Dem § 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl S. 778), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn ein Beförderungsanspruch gegenüber mehreren Aufgabenträgern besteht, ist die Schülerin oder der Schüler nur von demjenigen Aufgabenträger nach § 5 zu melden, in dessen Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler wohnhaft ist.“

§ 7

Änderung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Die Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346) wird wie folgt geändert:

- § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. e und f werden aufgehoben.
- In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Nr. 2 b) aa), e),“ gestrichen.

§ 8

Änderung der Volksschulordnung

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl S. 185), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Grund-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
 - Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Verbundausschuss“.
 - Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Gastschulverhältnisse“.

- d) In der Überschrift des § 29 werden die Worte „, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule“ durch die Worte „oder an eine Realschule“ ersetzt.
- e) In die Überschrift des § 33 werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

- f) Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse“.

- g) Die Überschriften der Anlagen 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 4 Stundentafel für die Übergangsklassen

Anlage 5 Stundentafel für die Praxisklassen

Anlage 6 Schülerliste“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Schulämtern nimmt die rechtliche Leiterin oder der rechtliche Leiter die Aufgaben vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG wahr, die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter die Aufgaben vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 111 Abs. 1 BayEUG; für den Aufgabenbereich der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Richtlinien für die Geschäftsverteilung erlassen. ²Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht; hierzu gehören insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungsverfahren und der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. ³Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Satz 2 fallen; hierzu gehören insbesondere Organisation des Unterrichts und der Schulen, Personalmanagement und Personalförderung, Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung, systemische Beratung, Kooperation und Vernetzung. ⁴Die Leiterinnen bzw. Leiter des Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Jede Leiterin und jeder Leiter des Schulamts erledigt die

zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereichs das Schulamt nach außen zu vertreten. ⁶Fällt eine Angelegenheit in die Aufgabenbereiche beider Leiterinnen bzw. Leiter, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁷Kommt eine Einigung beider Leiterinnen bzw. Leiter nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium)“ werden gestrichen.

4. Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.

5. § 22 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Verbundausschuss

¹Der Verbundausschuss wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Er ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

- b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

8. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Gastschulverhältnisse

(1) Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG gestellt, fordert die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers unverzüglich eine Stellungnahme des

Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulen an.

(2) ¹Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ist widerruflich. ²Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulen widerrufen werden, wenn die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. ³Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastschule zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der für die Gastschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die Gemeinde gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, entscheidet über Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme."

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übertritt an ein Gymnasium
oder an eine Realschule

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurtei-

lung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs.1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3.

(4) ¹Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. ³Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

(5) ¹In der Jahrgangsstufe 5 wird eine Eignung für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. ³Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ⁴Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn in Folge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. ⁵Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann."

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Eng-

lich erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ²In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ³In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtbewertung von mindestens 2,33 oder besser erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch. ⁴Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zugs eintreten möchten, gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

- b) Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache; abzulegen ist die Prüfung nur in den Fächern, in denen im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. ²Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt an Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch, in dem zu klären ist, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. ³Eine Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach, in dem eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, der Durchschnitt aus der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note 2,5 oder besser beträgt.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Worte „in der Abschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „je“ eingefügt.

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 kann in besonderen Fällen auch eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer

Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 oder besser erreicht hat. ²Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.“

11. § 31 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 30 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG obliegt die Klassenbildung im Rahmen des zugeteilten Lehrstundenbudgets der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator; von den vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien nach Satz 1 kann bei Bedarf abgewichen werden, soweit für die Schülerinnen und Schüler der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleibt.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulamt“ die Worte „in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung“ gestrichen.

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG erfolgt die Einrichtung von Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung in Abstimmung mit den anderen Schulen im Verbund.“

e) In Abs. 4 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „, keinem Schulverband angehört“ eingefügt.

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 5 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

g) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10.

h) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In Hauptschulen können in Maßnahmen der Berufsorientierung auch Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere auch Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen werden.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „30 Abs. 1 Sätze 4, 6 und 7“ durch die Worte „30a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „30a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die“ gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „weder einer zweisprachigen noch einer“ werden durch das Wort „keiner“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Worte „die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder“ gestrichen.

16. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. ²Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

²Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt. ³Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 90 Minuten (75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil), im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. ⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser beträgt. ⁵Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

(3) An der Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, teilnehmen.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft oder Soziales“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen Lehrgang Muttersprache zu besuchen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; an Stelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzubeziehen.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ und die Worte „Hauswirtschaft-Sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
19. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern“ gestrichen.
20. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen,“ die Worte „die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder“ eingefügt.
21. In § 60 Abs. 6 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
22. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, ausgenommen das Fach Kurzschrift“ gestrichen.
23. In Anlage 2 werden die Bestimmungen zur Stundentafel wie folgt geändert:
- a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Zahl der Unterrichtsstunden
- Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.
2. Bewegungsübungen
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.“
- b) In Nr. 3 werden die Worte „Schüler und“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „vom“ die Worte „von der Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehramtsanwärtern“ die Worte „Lehramtsanwärterinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- ee) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- ff) In Satz 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt

und wird das Wort „liegt“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.

- d) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Schulanfänger“ die Worte „Schulanfängerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Kindergarten“ durch die Worte „von Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fremdsprache

Die Teilnahme im Fach Fremdsprache wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.“
- f) In Nr. 7 werden die Worte „insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten,“ gestrichen.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei „1. Pflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“, „Förderunterricht“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	-	-	-	-
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-
Soziales	-	-	-	-	-	-
Förderunterricht	1	1	-	-	-	-
 - bb) Bei „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - cc) Bei „2. Wahlpflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	-	4	4	3
Wirtschaft	-	-	-	4	4	3
Soziales	-	-	-	4	4	3
 - dd) Bei „3. Wahlfächer“ wird die Zeile „Kurz-schrift“ gestrichen.
 - ee) Die Tabelle zu „5. Muttersprache“ wird aufgehoben.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2.1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.

Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.

Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ddd) In Nr. 4.2 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft und Soziales“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

eee) In Nr. 4.3 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

fff) In Nr. 4.4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

ggg) In Nr. 5 wird das Wort „Lehrereinsatz“ durch die Worte „Einsatz der Lehrkräfte“ ersetzt.

hhh) In Nr. 5.1 wird das Wort „Der“ durch

die Worte „Die Klassenleiterin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.

iii) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.“

jjj) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.“

bb) In Nrn. 2 und 3 der Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Anlage 4 wird aufgehoben.

26. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel für die Übergangsklassen – Hauptschule – werden in Spalte 1 die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

dd) In der Fußnote wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

27. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel wird nach dem Wort „Deutsch“ das Wort „Mathematik“ angefügt und die Zeile „Mathematik“ gestrichen.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Schülerinteressen“ durch die Worte „Interessen der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

28. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

§ 9

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „oder ein Einsatz im Rahmen von Maßnahmen erfolgt, die Schülerinnen und Schülern den Übertritt in eine andere Schulart erleichtern und damit die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöhen sollen“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 42 Buchst. b mit Wirkung vom 28. Dezember 2009,
2. § 2 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2010,
3. § 1 Nrn. 17, 18, 35, 36 und § 8 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. März 2010,
4. § 7 am 31. Juli 2010 und
5. § 1 Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb, § 2 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb,

Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, § 5 Nr. 2 Buchst. a und d und § 8 Nr. 21 am 1. August 2011

in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten

1. die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sonderschulvolksschulen (GastSchulV) vom 12. Juni 1986 (GVBl S. 104, BayRS 2232-1-5-UK) und
2. die Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG) vom 13. April 1977 (GVBl S. 163, BayRS 2232-1-6-UK)

außer Kraft.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Zweisprachige Klassen, die im Schuljahr 2009/2010 nach § 35 Abs. 1 VSO in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eingerichtet waren, können fortgeführt werden.

(2) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG in folgender Fassung:

„2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots an einer Mittelschule,“.

(3) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt § 2 Abs. 1 SchBefV in folgender Fassung:

„(1)¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ²Bei Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot sowie Mittelschulen mit offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst. ³Nächstgelegene Schule ist

1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) oder
2. die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

⁴Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschaftswissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung. ⁵Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird. ⁶Private Schulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegene. ⁷Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besteht keine Beförderungspflicht.“

(4) Soweit eine private Grundschule bis zum 31. März 2011 die Erweiterung um eine Hauptschulstufe beantragt, sind für die Hauptschulstufe Art. 31 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BaySchFG nicht anzuwenden.

(5) Abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind bei privaten Grundschulen bzw. bei privaten Hauptschulen, die spätestens mit Wirkung zum 1. August 2010 schulaufsichtlich genehmigt sind, für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse in den ersten vier Jahren des Bestehens der Grundschule bzw. in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Hauptschule die tatsächlichen Schülerzahlen maßgebend.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7803-2-L

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und
zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft
(DIHHwV)**

Vom 7. Juni 2010

Auf Grund von § 66 Abs. 1 und § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft nach dieser Ausbildungsregelung vermittelt einen Berufsabschluss der Hauswirtschaft.

§ 2

Personenkreis

(1) Die Ausbildungsregelung gilt für behinderte Personen nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere für Menschen mit Lernbehinderung, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zu erwarten ist.

(2) Hierüber muss eine Bestätigung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung, damit der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden kann.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben, in Berufsbildungswerken und in anderen außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) ¹Die besondere Betreuung und Förderung der behinderten Menschen in der Ausbildungsstätte muss sicher gestellt sein. ²Die Beschulung in einer Fachklasse für Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft muss gewährleistet sein.

(4) In Betrieben soll ein Ausbilder oder eine Ausbilderin nicht mehr als zwei, in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen nicht mehr als acht Auszubildende gleichzeitig ausbilden.

§ 5

Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

(1) Ausbilder und Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung zusätzlich die Teilnahme an einer behindertenspezifischen Qualifikationsmaßnahme (Zusatzqualifikation) nachweisen.

(2) Der Qualifizierungsumfang der Zusatzqualifikation beträgt für Ausbilder und Ausbilderinnen in Berufsbildungswerken und in anderen außerbetrieblichen Einrichtungen 160 Stunden, für Ausbilder und Ausbilderinnen in Betrieben 40 Stunden.

(3) ¹Von der Zusatzqualifikation kann bei Ausbildern und Ausbilderinnen abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sicher gestellt ist, insbesondere durch Zusammenarbeit mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung. ²Von der Zusatzqualifikation können Ausbilder und Ausbilde-

rinnen mit mindestens fünfjähriger Praxis in der Ausbildung von behinderten Menschen befreit werden.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Zusatzqualifikation nachzuweisen; Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Struktur der Berufsausbildung

(1) ¹In den ersten 21 Monaten der Ausbildung findet eine Basisqualifizierung und vom 22. bis 27. Monat findet eine Aufbauqualifizierung zur Vorbereitung auf die Schwerpunktausbildung statt. ²Bis zum 27. Monat sind die grundlegenden Handlungskompetenzen nach § 7 Abs. 2 Abschnitt A zu vermitteln.

(2) ¹Ab dem 28. Monat der Ausbildung findet eine Schwerpunktausbildung in einem Einsatzbereich nach § 7 Abs. 2 Abschnitt B statt. ²Findet die Ausbildung im Berufsbildungswerk oder einer anderen außerbetrieblichen Einrichtung statt, so soll diese Ausbildungszeit in einem durch die zuständige Stelle genehmigten Betrieb abgeleistet werden.

(3) Darüber hinaus können der Lage des Arbeitsmarkts entsprechend weitere Einsatzbereiche für die Ausbildung ab dem 28. Monat in Betracht kommen, soweit die wesentlichen Ausbildungsinhalte eines Einsatzbereichs nach § 7 Abs. 2 Abschnitt B dort vermittelbar sind.

(4) Die Entscheidung über den Schwerpunkt und den Einsatzbereich treffen die Auszubildenden in Abstimmung mit den für die Ausbildung verantwortlichen Personen und dem zuständigen Rehabilitations-träger am Ende der Aufbauqualifizierung.

(5) Die integrativen Kompetenzen nach § 7 Abs. 2 Abschnitt C sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) ¹Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (**Anlage**) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung des Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A

Grundlegende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Basis- und Aufbauqualifizierung:

1. Verpflegung und Service
2. Hausreinigung und Service
3. Textilreinigung und Service

Abschnitt B

Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Schwerpunktqualifizierung:

1. Schwerpunkt hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen
2. Schwerpunkt personennahe hauswirtschaftliche Leistungen

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten als fachbereichsübergreifende Qualifizierung:

1. Hauswirtschaft als Dienstleistung (personale und soziale Kompetenz)
2. Arbeitsorganisation (Methodenkompetenz)

§ 8

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) ¹Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass sie zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten mit einschließt. ²Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) ¹Die Ausbildung ist für jeden Auszubildenden individuell zu planen. ²Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der Auszubildenden anzupassen.

(3) ¹Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. ²Ihnen ist die erforderliche Anleitung und Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Arbeitszeit zu führen. ³Der Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. ⁴Die zuständige Stelle kann Auszubildende mit Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung des Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise befreien.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und

mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Ausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³§ 7 und der Ausbildungsrahmenplan sind zugrunde zulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 (gestreckte Abschlussprüfung).

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung einfach und Teil 2 der Abschlussprüfung doppelt gewichtet.

§ 10

Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zwischen dem 20. und 22. Ausbildungsmonat stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 21 Monate der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die integrativen Kompetenzen und auf den im Berufsschulunterricht in diesem Zeitraum zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Verpflegung und Service,
2. Hausreinigung und Service,
3. Textilreinigung und Service,
4. Dienstleistung Hauswirtschaft und Arbeitsorganisation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde einschließlich Berufskunde.

(4) ¹Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden jeweils in Form einer praktischen Arbeitsprobe und schriftlich geprüft, die Prüfungsbereiche 4 und 5 werden schriftlich geprüft. ²Schriftliche Prüfungen werden auf Antrag mündlich durchgeführt.

(5) ¹Die praktische Arbeitsprobe dauert für die Prüfungsbereiche:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. Verpflegung und Service | höchstens 90 Minuten, |
| 2. Hausreinigung und Service | höchstens 45 Minuten, |
| 3. Textilreinigung und Service | höchstens 45 Minuten. |

²Die schriftliche Prüfung dauert für die Prüfungsbereiche 1. bis 5. jeweils höchstens 30 Minuten.

(6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden einfach, die Ergebnisse der praktischen Arbeitsproben werden zweifach gewichtet.

§ 11

Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) ¹Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die Aufbauqualifizierung und für den jeweiligen Schwerpunkt und den Einsatzbereich festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Prüfungsrelevant sind darüber hinaus bedeutsame Ausbildungsinhalte der ersten 21 Monate der Ausbildung und der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.

(2) ¹Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus einer Fachaufgabe, die schriftlich und praktisch geprüft wird. ²Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten. ³Die schriftliche Prüfung wird auf Antrag mündlich durchgeführt. ⁴Die praktische Prüfung findet in Form eines betrieblichen Auftrags statt. ⁵Sie umfasst die schriftliche Planung und die Durchführung der Aufgabe und ein Prüfungsgespräch. ⁶Die praktische Prüfung dauert insgesamt höchstens 180 Minuten.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird einfach, das der praktischen Prüfung wird zweifach gewichtet.

§ 12

Bestehen der Prüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und im Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Sie ist nicht bestanden, wenn in der Prüfung nach § 10 mehr als zwei Prüfungsbereiche mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsbereich mit „ungenügend“ oder in der Prüfung nach § 11 die schriftliche oder die praktische Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) ¹Auf Antrag des Prüflings sind die schriftlichen Prüfungen nach §§ 10 und 11, die mit „mangelhaft“ bewertet sind, durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Prüfung nach § 10 je Prüfungsbereich nicht länger als 10 Minuten und in der Prüfung nach § 11 nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird zweifach, das der mündlichen Ergänzungsprüfung einfach gewichtet.

§ 13

Übergang

(1) Während der Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung sollen die Beteiligten und die

zuständige Stelle die Möglichkeit des Übergangs in die Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter und Hauswirtschafterin laufend prüfen.

(2) Ein Übergang nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Auszubildenden, des gesetzlichen Vertreters, des ausbildenden Betriebs sowie des zuständigen Rehabilitationsträgers.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin vom 12. Juli 1994 (Regierungsamtsblatt Mittelfranken S. 161) außer Kraft.

(2) Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Ausbildungsregelung zu Ende geführt werden.

München, den 7. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Inhaltsverzeichnis zum Ausbildungsrahmenplan**Abschnitt A****Basis- und Aufbauqualifizierung (1. bis 27. Ausbildungsmonat)****1 Verpflegung und Service**

- 1.1 Grundsätze der Verpflegung
- 1.2 Küche als Arbeitsfeld
- 1.3 Entgegennehmen und Lagern von Waren
- 1.4 Vorbereiten von Obst, Gemüse und Salaten
- 1.5 Zubereiten von einfachen Speisen
- 1.6 Herstellen einfacher Gebäckarten
- 1.7 Portionieren, Transportieren und Ausgeben von Speisen
- 1.8 Büfettservice und Eindecken von Tischen
- 1.9 Abdecken von Tischen, Arbeiten in der Spülküche
- 1.10 Reinigungsarbeiten in der Küche
- 1.11 Abfallentsorgung

2 Hausreinigung und Service

- 2.1 Grundsätze der Hausreinigung
- 2.2 Reinigen und Gestalten von Gästezimmern und Aufenthaltsräumen
- 2.3 Reinigen von Sanitärräumen
- 2.4 Reinigen von Glasflächen, Türen und Verkehrsflächen
- 2.5 Hol- und Bringdienste

3 Textilreinigung und Service

- 3.1 Annehmen, Sortieren und Vorbereiten von Schmutzwäsche
- 3.2 Transportieren und Lagern von Wäsche
- 3.3 Waschen und Trocknen von Wäsche, Kleidung und Heimtextilien
- 3.4 Glätten und Schrankfertig machen von Wäsche und Kleidung

Abschnitt B – Schwerpunktausbildung (28. bis 36. Ausbildungsmonat)**1 Schwerpunkt hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen**

- 1.1 Betriebsspezifische Leistungen im Einsatzbereich Großhaushalt/gewerbliches Unternehmen
- 1.2 Betriebsspezifische Leistungen im Einsatzbereich Gastgewerblicher Betrieb

2 Schwerpunkt personennahe hauswirtschaftliche Leistungen

- 2.1 Betriebsspezifische Leistungen im Einsatzbereich Senioren/Patienten
- 2.2 Betriebsspezifische Leistungen im Einsatzbereich Kinder

Abschnitt C – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**1 Hauswirtschaft als Dienstleistung (personale und soziale Kompetenzen)**

- 1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln
- 1.2 Personale Kompetenzen und berufliches Selbstverständnis
- 1.3 Soziale Kompetenzen und Arbeiten im Team

2 Arbeitsorganisation (Methodenkompetenz)

- 2.1 Ausbildungsstätte und Ausbildungsverhältnis
- 2.2 Betriebs- und Arbeitsabläufe
- 2.3 Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz
- 2.4 Qualitätssicherung
- 2.5 Informations- und Kommunikationssysteme

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
1.6	Herstellen einfacher Gebäckarten	5	a) Backzutaten und deren Verwendungsmöglichkeiten unterscheiden b) süßes und pikantes Gebäck aus verschiedenen Teigarten unter Einsatz von Maschinen und Geräten herstellen: Rührteig, Hefeteig, Mürbteig, Quarkölteig, Biskuitteig c) Halbfertig- und Fertigprodukte verwenden d) Arbeitsplätze aufräumen und reinigen	X X X X	
1.7	Portionieren, Transportieren und Ausgeben von Speisen	3	a) Warmhalte- und Transportsysteme einsetzen b) Speisen unter Beachtung von Portionierregeln und Verwendung von Portionierhilfen portionieren c) Kuchen und Gebäck teilen und anrichten d) Speisen nach Ausgabesystemen ausgeben e) Arbeitsplätze aufräumen und reinigen	X X X X X	
1.8	Büfettservice und Eindecken von Tischen	5	a) Einfache Büfets unter Beachtung der Grundsätze kundenorientiert gestalten b) Büfett überwachen, Speisen nachlegen c) Tischwäsche, Geschirr, Besteck und Gläser unterscheiden und situationsgerecht auswählen d) Tische dem Anlass entsprechend decken e) Tische nach Vorgaben dekorieren f) Servietten auswählen und falten g) Tischservice bei verschiedenen Mahlzeiten übernehmen	 X X X	X X X X X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
1.9	Abdecken von Tischen, Arbeiten in der Spülküche	4	a) Tische fachgerecht abdecken b) Speisenreste und Tischabfälle trennen und entsorgen c) Geschirr und Arbeitsgeräte von Hand spülen d) Spülverfahren mit Maschinen durchführen e) Geschirr, Besteck, Gläser und Arbeitsgeräte nach betrieblichen Ordnungssystemen einräumen f) Transportsysteme reinigen g) Spülküche und Maschinen reinigen	X X X X X X X	
1.10	Reinigungsarbeiten in der Küche	4	a) Maschinen und Geräte für die Vor- und Zubereitung von Speisen nach Anweisung reinigen b) Arbeitsflächen unter Berücksichtigung der Materialien reinigen c) Fußböden und Wandflächen reinigen d) Anforderungen an die Desinfektion beachten	X X X X	
1.11	Abfallentsorgung	1	a) Abfälle nach Sortierkriterien lagern/entsorgen b) Maßnahmen zur Abfallvermeidung anwenden c) Transport- und Lagerbehältnisse reinigen	X X X	
		52			

2 Hausreinigung und Service

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
2.1	Grundsätze der Hausreinigung	10	<p>a) Raumgruppen und deren Funktionen sowie deren Ausstattung und Einrichtung unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbeläge - Wände und Decken - Türen und Fenster - Heizkörper - Möbel - Beleuchtungskörper <p>b) Grundsätze der Raumgestaltung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blumen und Pflanzen - Jahreszeitliche Dekoration <p>c) Maschinen und Geräte für die Hausreinigung einsetzen</p> <p>d) Reinigungsmittel unterscheiden und situationsgerecht einsetzen</p> <p>e) Reinigungsverfahren nach betrieblichen Vorgaben anwenden</p> <p>f) rationelle Arbeitsverfahren alleine und im Team unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren und der Regeln für die Teamarbeit durchführen</p> <p>g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden</p> <p>h) Ordnungssysteme nutzen</p> <p>i) Prinzipien der Abfalltrennung und Abfallentsorgung beachten</p> <p>j) Schäden erkennen und melden</p> <p>k) Anforderungen des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Hygiene berücksichtigen</p> <p>l) Dokumentationssysteme anwenden</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
2.2	Reinigen und Gestalten von Gästezimmern und Aufenthaltsräumen	15	a) Grundsätze der Kundenorientierung berücksichtigen b) Besonderheiten beim Einsatz in Privaträumen/Individualräumen beachten, z. B. Wohnzimmer, Gästezimmer, Büros c) Sicht-, Unterhalts- und Grundreinigung unterscheiden und durchführen d) spezielle Gegenstände und Materialien reinigen e) Polstermöbel und Teppiche reinigen und pflegen f) Wohn- und Aufenthaltsräume nach Vorgaben gestalten g) Zimmerpflanzen und Blumen pflegen h) Arbeitsmittel aufräumen, Maschinen und Geräte reinigen und pflegen	X X X X	 X X X
2.3	Reinigen von Sanitärräumen	6	a) Ausstattung und Einrichtung von Sanitärräumen unterscheiden b) Reinigungsverfahren unter Berücksichtigung der hygienischen Anforderungen und Sicherheitsvorschriften in Sanitärräumen anwenden c) Sanitärräume nach Vorgabe, z. B. mit Handtüchern und Hygieneartikeln, ausstatten d) Arbeitsmittel aufräumen, Maschinen und Geräte reinigen und pflegen	X X X	 X
2.4	Reinigen von Glasflächen, Türen und Verkehrsflächen	6	a) Glasflächen, Fenster und Türen unter Berücksichtigung der Materialien reinigen b) Verkehrsflächen nach Vorgaben und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, z. B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Balkone, Terrassen, Aufzüge c) spezielle Hilfsmittel und Geräte einsetzen d) Arbeitsmittel aufräumen, Maschinen und Geräte reinigen und pflegen	X X X X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
2.5	Hol- und Bringdienste	4	a) Hol- und Bringdienste in ausgewählten Arbeitsbereichen nach Vorgabe ausführen b) Anforderungen an den korrekten Umgang mit Kunden und internen Leistungserbringern berücksichtigen c) Bestellungen entgegennehmen d) Lieferscheine kontrollieren und abzeichnen e) Aufträge kunden- und situationsbezogen erledigen f) Vorgaben für den Schutz personen- und betriebsbezogener Daten berücksichtigen	X X	 X X X
		41			

3 Textilreinigung und Service

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
3.1	Annehmen, Sortieren und Vorbereiten von Schmutzwäsche	5	a) Textilien nach Verwendungsmöglichkeiten und Pflegekennzeichnung unterscheiden b) Kriterien für das Sortieren von Schmutzwäsche anwenden c) hygienische Anforderungen und Vorgaben des Gesundheitsschutzes bei der Schmutzwäschebehandlung berücksichtigen d) nach Wäscheannahmesystemen arbeiten e) spezielle Methoden zur Vorbereitung und Vorbehandlung von Schmutzwäsche anwenden f) Dokumentationssysteme einsetzen	X X X X X	 X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	1. – 21. Monat (Basisqualifizierung)	22. – 27. Monat (Aufbauqualifizierung)
3.2	Transportieren und Lagern von Wäsche	4	a) Transport- und Verteilersysteme einsetzen b) Wäsche-Kennzeichnungssysteme unterscheiden c) Wäschekennzeichnung durchführen d) Wäsche nach Vorgaben und Kundenwünschen lagern	X X	 X X
3.3	Waschen und Trocknen von Wäsche, Kleidung und Heimtextilien	8	a) Waschverfahren, Waschmittel und Waschhilfsmittel unterscheiden b) Maschinen und Geräte zum Waschen und Trocknen bedienen c) Wasch- und Nachbehandlungsverfahren an Arbeitskleidung, Haus- und Heimtextilien durchführen d) Wasch- und Nachbehandlungsverfahren für persönliche Wäsche und Kleidung nach Kundenwünschen durchführen e) Wäsche und Kleidung nach verschiedenen Verfahren trocknen f) Anforderungen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit berücksichtigen g) Arbeitsplätze, Räume, Maschinen und Geräte nach Vorgaben reinigen	X X X X X X	 X
3.4	Glätten und Schrankfertigmachen von Wäsche und Kleidung	10	a) hygienische Anforderungen an die Behandlung sauberer Wäsche berücksichtigen b) rationelle Arbeitsverfahren alleine und in Teamarbeit durchführen c) beim Glätten von Wäsche an Maschinen und Geräten mitwirken d) Wäsche und einfache Kleidung von Hand bügeln e) Wäsche und Kleidung nach betrieblichen Vorgaben und Kundenwünschen schrankfertig machen und legen f) einfache Ausbesserungsarbeiten an Wäsche und Kleidung durchführen g) Dokumentationssysteme anwenden h) Arbeitsplätze, Räume, Maschinen und Geräte nach Vorgaben reinigen	X X X X X X X	 X
		27			

Abschnitt B – Schwerpunkttausbildung (28. bis 36. Ausbildungsmonat)

1 Schwerpunkt hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen

1.1 Einsatzbereich Großhaushalt/gewerbliches Unternehmen

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
<p>a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen</p> <p>b) Aufgaben und Leistungen des Betriebs im Bereich Hauswirtschaft kennen</p> <p>c) Kundengruppe/n kennen und deren Ansprüche bei der Leistungserbringung berücksichtigen</p> <p>d) betriebliche Standards einhalten</p> <p>e) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen</p> <p>f) kleine, selbständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen</p> <p>g) betriebliche Vorgaben für persönliches Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten</p> <p>h) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen</p>	<p>a) betriebsrelevante Anforderungen der Verpflegung beachten</p> <p>b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen</p> <p>c) einfache Speisekomponenten und Backwaren zubereiten</p> <p>d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten</p> <p>e) Speisen und Backwaren portionieren, anrichten, ausgeben und verteilen</p> <p>f) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen</p> <p>g) Abfälle entsorgen</p> <p>h) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern</p> <p>i) bei besonderen Angeboten der Verpflegung mitwirken, z. B. Büfett, Festessen, Catering</p>	<p>a) Reinigungssysteme und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden und bedarfsgerecht nutzen</p> <p>b) Reinigungsgeräte, Maschinen und Hilfsmittel für die verschiedenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren rationell einsetzen</p> <p>c) Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel unter Nutzung von Dosierhilfen umweltverträglich verwenden</p> <p>d) Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume kundenorientiert gestalten und ausstatten</p>	<p>a) Wäschekreislauf und betrieblichen Arbeitsablauf berücksichtigen</p> <p>b) Hol- und Bringdienste für Wäsche durchführen</p> <p>c) Flachwäsche und Arbeitskleidung unter Beachtung rationaler Arbeitsverfahren waschen, trocknen und schrankfertig machen</p> <p>d) saubere Wäsche nach betrieblichem Verteilersystem sortieren und transportieren</p> <p>e) Räume, Maschinen und Geräte für die Wäschepflege nach betrieblichen Vorgaben reinigen</p>

1 Schwerpunkt hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen

1.2 Einsatzbereich Gastgewerblicher Betrieb – mit/ohne Beherbergungsangebot

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
<p>a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen</p> <p>b) Aufgaben und Leistungen des Betriebs im relevanten Einsatzbereich kennen</p> <p>c) Gästegruppe/n kennen und deren Erwartungen und Bedürfnisse bei der Leistungserbringung berücksichtigen</p> <p>d) gastorientiert handeln, allgemeine Umgangsformen mit Gästen beherrschen und umsetzen</p> <p>e) betriebliche Standards einhalten</p> <p>f) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen</p> <p>g) kleine, selbständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen</p> <p>h) betriebliche Vorgaben für persönliches Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten</p> <p>i) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen</p>	<p>a) Ausstattung einer gastronomischen Küche mit Magazin kennen</p> <p>b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen</p> <p>c) einfache Speisekomponenten und Backwaren zubereiten</p> <p>d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten</p> <p>e) Grundregeln für das Anrichten, Portionieren und gastgerechte Präsentieren von Speisen und Getränken anwenden</p> <p>f) Tische eindecken und gestalten</p> <p>g) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen</p> <p>h) Abfälle entsorgen</p> <p>i) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern</p> <p>j) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen, z. B. Büfett, Festgestaltung</p>	<p>a) Gasträume/Tagungsräume und deren Ausstattung reinigen und pflegen</p> <p>b) betriebliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände reinigen und pflegen</p> <p>c) Pflanzen und Blumen im Innen- und Außenbereich pflegen, z. B. Balkon-, Terrassenbepflanzungen</p> <p>Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot</p> <p>d) Gästezimmer und deren Ausstattung nach betrieblichen Standards reinigen und ausstat- ten</p> <p>e) Betten machen, ab- und beziehen</p> <p>f) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und ausstat- ten</p> <p>g) einfache Aufgaben im Zimmerservice übernehmen</p> <p>h) besondere Betriebs- und Gasträume reinigen und pflegen, z. B. Fitnessräume</p> <p>i) Abfälle entsorgen</p>	<p>a) Bedeutung von einwandfreier, gepflegter und hygienischer Wäsche kennen</p> <p>b) Bettwäsche, Tischwäsche, Küchenschwämme und Frotteewäsche waschen, glätten und legen</p> <p>c) Arbeitskleidung waschen und bügeln</p> <p>Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot</p> <p>d) Wäscheservice für Gäste übernehmen</p>

2 Schwerpunkt personennahe hauswirtschaftliche Leistungen

2.1 Einsatzbereich Senioren/Patienten

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
<p>a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen</p> <p>b) Besonderheiten im Umgang mit Senioren/Patienten berücksichtigen</p> <p>c) wesentliche Auswirkungen von alterstypischen Erkrankungen und Behinderungen kennen und sich angemessen verhalten</p> <p>d) Besonderheiten der Kommunikation berücksichtigen</p> <p>e) Wirkung von Nähe und Distanz berücksichtigen</p> <p>f) mit Sterbe- und Todessituationen umgehen können</p> <p>g) mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten</p> <p>h) bei Angeboten zur Alltagsgestaltung mitwirken</p> <p>i) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen</p> <p>j) kleine, selbständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen</p> <p>k) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen</p>	<p>a) Grundsätze der Ernährung von Senioren/Patienten beachten</p> <p>b) Speisen und Getränke kundenzugehörig aufbereiten und verteilen</p> <p>c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten</p> <p>d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen</p> <p>e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten</p> <p>f) Hilfestellung bei der Mahlezeiteneinnahme leisten</p> <p>g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden</p> <p>h) Essplätze abräumen und reinigen</p> <p>i) Spül-, Unterhalts- und Grundreinigungsaufgaben in der Stationsküche durchführen</p> <p>j) Abfälle entsorgen</p>	<p>a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen</p> <p>b) Bewohner-/Patientenzimmer und deren Ausstattung unter Beachtung der Kundenwünsche reinigen und pflegen</p> <p>c) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und pflegen</p> <p>d) Betten machen, ab- und beziehen</p> <p>e) Bewohner beim Aufstehen und Zubettgehen unterstützen</p> <p>f) Pflegebäder und sonstige gemeinschaftlich genutzte Räume auf Station reinigen</p> <p>g) Roll- und Pflegestühle, Gehhilfen und sonstige Hilfsmittel reinigen und pflegen</p> <p>h) Abfälle entsorgen</p>	<p>a) hygienische Anforderungen an den Umgang mit Schmutzwäsche/infektiöser Wäsche beachten</p> <p>b) Schmutzwäsche nach betrieblichem System sortieren und transportieren</p> <p>c) saubere Wäsche transportieren und verteilen</p> <p>d) Wohnbereichswäsche nach Ordnungssystem lagern</p> <p>e) persönliche Wäsche und Kleidung kundenorientiert einräumen</p> <p>f) persönliche Wäsche und Kleidung pflegen</p>

2 Schwerpunkt personennahe hauswirtschaftliche Leistungen

2.2 Einsatzbereich Kinder

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausräumung und Service	Textilreinigung und Service
a) Aufgaben und Abläufe der Ein- richtung kennen b) Besonderheiten im Umgang mit Kindern berücksichtigen c) mit anderen Berufsgruppen zusammen arbeiten und Kompe- tenzabgrenzungen beachten d) bei erzieherischen hauswirt- schaftlichen Aufgaben unterstüt- zen e) kleine, selbständig zu bewälti- gende Arbeitsprozesse planen f) betriebliche Dokumentationssys- teme einsetzen	a) Grundsätze der kindgerechten Ernährung beachten b) kleine warme und kalte Speisen und Getränke vor- und zuberei- ten c) Essplätze vorbereiten und Essen nach betrieblichen Vorgaben ausgeben d) Essplätze abräumen und reini- gen e) Spül-, Unterhalts- und Grundrei- nigungsarbeiten in der Küche durchführen f) Abfälle entsorgen g) Lebensmittel lagern h) bei Aufgaben der Ernährungser- ziehung unterstützen	a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen b) Gruppenräume aufräumen c) bedarfsorientierte Reinigungsar- beiten in Räumen durchführen d) Spielzeug aufräumen, sortieren, reinigen e) Ordnungs- und Reinigungsarbei- ten im Außenbereich durchfüh- ren f) bei der Gestaltung der Räume mitwirken g) bei der Vorbereitung und Durch- führung von Veranstaltungen mithelfen	a) Küchen-, Bettwäsche und Heim- textilien waschen und bügeln b) Kinderkleidung bei akuten Ver- schmutzungen waschen/reinigen

Hinweise für die Schwerpunktausbildung:

- Je nach Leistungsangebot des Betriebs und beruflichen Einsatzmöglichkeiten des Dienstleistungshelfers Hauswirtschaft/der Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft sind die Inhalte von einem bzw. von zwei Fachbereichen (Verpflegung und Service, Hausräumung und Service, Textilreinigung und Service) zu vermitteln.
- Die methodischen Kompetenzen des jeweiligen Einsatzbereiches sind grundsätzlich zu vermitteln.
- Für die Vermittlung der einzelnen Ausbildungsinhalte werden keine Zeitvorgaben gemacht, da in erster Linie die betrieblichen Bedingungen und individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden berücksichtigt werden sollen.
- Die Schwerpunktbetriebe müssen die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch Einsatz geeigneter Fachkräfte gewährleisten.

Abschnitt C – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**1 Hauswirtschaft als Dienstleistung (personale und soziale Kompetenzen)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
1.1	Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln	<ul style="list-style-type: none"> a) Hauswirtschaft als Dienstleistung verstehen und Dienstleistungsgedanken bei der Arbeit umsetzen b) eigenes Rollenverständnis im Dienstleistungsbereich definieren c) Erwartungen und Wünsche der Kunden erkennen und das eigene Arbeiten darauf abstimmen, Einfühlungsvermögen entwickeln 	
1.2	Personale Kompetenzen und berufliches Selbstverständnis	<ul style="list-style-type: none"> a) Erscheinungsbild und Umgangsformen kunden- und situationsbezogen anpassen b) durch motivierte und zuverlässige Arbeitshaltung zum Arbeitserfolg beitragen c) Arbeitseinstellung und Arbeitstugenden als Grundlagen für das Arbeiten im Betrieb beherrschen d) Zusammenhänge zwischen privatem Lebensbereich und Berufsleben im Hinblick auf die Selbstorganisation berücksichtigen e) Gesprächs- und Kommunikationstechniken personen- und situationsbezogen anwenden 	
1.3	Soziale Kompetenzen und Arbeiten im Team	<ul style="list-style-type: none"> a) mit dem Arbeitsteam unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Verantwortlichkeit kooperieren b) Prinzipien der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen berücksichtigen c) Auswirkungen von Kommunikation und Kooperation auf das Betriebsklima und die Arbeitsleistung erkennen und beachten d) Konflikte wahrnehmen und Strategien zur Konfliktbewältigung anwenden e) mit Kritik umgehen, konstruktive Kritik nutzen und angemessene Kompromissbereitschaft entwickeln 	

2 Betriebs- und Arbeitsorganisation (Methodenkompetenz)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2.1	Ausbildungsstätte und Ausbildungsverhältnis	a) Betriebsarten unterscheiden, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Großhaushalte - Gewerbliche Unternehmen - Gastgewerbliche Betriebe - Soziale Einrichtungen b) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebs beschreiben c) Grundsätze des Ausbildungs- und Arbeitsvertrags kennen d) Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts nennen e) Aufgaben der Interessenvertretung innerhalb und außerhalb des Ausbildungsbetriebs kennen f) berufliche Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeiten nennen	
2.2	Betriebs- und Arbeitsabläufe	a) Grundsätze der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsplatzgestaltung unter Beachtung der hygienischen, ergonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte anwenden b) Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert durchführen c) Arbeitsmittel und Materialien bedarfsgerecht auswählen sowie kosten- und umweltbewusst einsetzen d) das Arbeitstempo den Vorgaben anpassen	
2.3	Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz	a) Bedeutung der persönlichen Hygiene, der Betriebs-, Produkt- und Prozesshygiene kennen und Hygienevorschriften umsetzen b) grundlegende Anforderungen an Arbeits- und Schutzkleidung beachten c) persönliche und kundenbezogene Gesundheitschutzmaßnahmen anwenden d) Anforderungen des Umweltschutzes beachten e) sich bei Unfällen vorschriftsmäßig verhalten und erste Maßnahmen einleiten	
2.4	Qualitätssicherung	a) Grundsätze der Qualitätssicherung verstehen b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich durchführen c) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2.5	Informations- und Kommunikationssysteme	a) Informations- und Kommunikationssysteme bedarfsgerecht nutzen b) Informationen erfassen, dokumentieren, schriftlich und mündlich weitergeben	

2038-3-5-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren technischen Dienst
für Vermessung und Geoinformation**

Vom 1. Juli 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2, Art. 36 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD) vom 2. August 2002 (GVBl S. 396, BayRS 2038-3-5-2-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. August 2005 (GVBl S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Ausbildungsamt“ ein Komma und die Worte „davon vier Wochen an einem anderen Vermessungsamt“ eingefügt.
2. In § 11 Nr. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „33“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und § 21 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Beschäftigte“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
7. In § 26 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
8. In § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 1. Juli 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2038-3-5-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst
für Vermessung und Geoinformation**

Vom 1. Juli 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD) vom 2. August 2002 (GVBl S. 403, BayRS 2038-3-5-5-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (GVBl S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassungsvoraussetzungen“.

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation kann zugelassen werden, wer

1. einen Diplom-Abschluss in der Fachrichtung Vermessung/Geoinformatik bzw. Kartographie an einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang erworben hat oder
2. einen Bachelor-Abschluss in der in Nr. 1 genannten Fachrichtung erworben hat und

3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

²In der Fachrichtung Vermessung/Geoinformatik werden ausschließlich Studiengänge anerkannt, die ein fundiertes Fachwissen im Bereich der Vermessung (Vermessungswesen, Liegenschaftskataster, Landmanagement, Geoinformationssysteme, Satellitenpositionierung) vermitteln.“

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Fachhochschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abschlussprüfung oder einer entsprechenden Prüfung“ durch die Worte „Diplom- oder Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „37“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

7. In § 21 wird das Wort „Beschäftigte“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 1. Juli 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2038-3-7-15-L

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF)

Vom 2. Juli 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung

Teil 2

Zulassung und Ausbildung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung
- § 5 Ziele der Vorbereitungsdienste
- § 6 Ausbildungsverlauf, Ausbildungsleitstelle
- § 7 Dienstaufsicht, Aufsicht, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung
- § 8 Befähigungsbericht
- § 9 Entlassung

Teil 3

Prüfungsordnung

- § 10 Laufbahnprüfung
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungsausschüsse
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Prüfungsamt
- § 16 Bestandteile der Prüfung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Schriftliche Waldprüfung
- § 19 Mündliche Waldprüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Projektarbeiten
- § 22 Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten
- § 23 Bewertung der Gesamtpfung

- § 24 Festsetzung der Platzziffer
- § 25 Zeugnisausstellung
- § 26 Nichtbestehen der Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 29 Berufsbezeichnung

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Laufbahnen des gehobenen technischen und des höheren Forstdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für Tatbestände, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes erwirbt, wer den einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung (Forstinspektorenprüfung) bestanden hat.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erwirbt, wer den zweijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung) bestanden hat.

Teil 2

Zulassung und Ausbildung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird nach Maßgabe des Forstzulassungsgesetzes zugelassen, wer über die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 hinaus

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. die für die spätere Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung (Forstdiensttauglichkeit), mindestens aber die für die Ausbildung erforderliche Eignung (Ausbildungstauglichkeit), besitzt und
3. im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Forstdienstes kann eingestellt werden, wer einen Bachelor-Abschluss oder die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem mindestens dreijährigen Fachhochschulstudiengang jeweils in einer forstwirtschaftlichen Fachrichtung nachweist.

(3) ¹In den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes kann eingestellt werden, wer einen Master- oder einen Diplom-Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen Master-Abschluss einer Fachhochschule jeweils in einer forstwissenschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Fachrichtung nachweist. ²Bei Master-Abschlüssen muss auch das grundständige Studium in einem Studiengang einer forstwissenschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Fachrichtung abgeschlossen worden sein.

(4) ¹Als Studiengänge forstwirtschaftlicher oder forstwissenschaftlicher Fachrichtung im Sinn der Abs. 2 und 3 gelten Studiengänge, in denen Fächer in der Regel mit nachfolgenden Lehrinhalten erfolgreich belegt wurden:

Waldökologie, Waldbau, Forsteinrichtung, Waldschutz, Wildtiermanagement und Jagd, Naturschutz/Landschaftspflege, forstliche Betriebsplanung und -steuerung, forstliche Arbeitslehre, forstliche Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt, allgemeine Rechtsgrundlagen, forstliches Recht, Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, Führung und Kommunikation. ²Der Nachweis über die Lehrinhalte ist grundsätzlich durch Vorlage des Abschlusszeugnisses des Studiengangs zu führen. ³Soweit erforderlich sind von den Bewerberinnen und Bewerbern weitere Unterlagen vorzulegen, die Aufschluss über die Lehrinhalte des Studiengangs geben können (z. B. Studienordnungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse).

(5) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Folgenden: Staatsministerium).

(6) ¹Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind bei der Bayerischen Forstschule einzureichen. ²Termine und nähere Verfahrensregelungen des Zulassungsverfahrens werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(7) Einzelheiten über die Anforderungen und den Nachweis der für den Forstdienst erforderlichen gesundheitlichen Eignung (Forstdiensttauglichkeit) bzw. über die Ausbildungstauglichkeit regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

¹Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. ²Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten im gehobenen technischen Forstdienst die Dienstbezeichnung „Forstanwärterin“ bzw. „Forstanwärter“, im höheren Forstdienst die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ bzw. „Forstreferendar“.

§ 5

Ziele der Vorbereitungsdienste

(1) ¹Die Vorbereitungsdienste haben zum Ziel, die Beamtinnen und Beamten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn zu befähigen und die erforderliche Fach-, Methoden-, Führungs-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenz zu vermitteln. ²Mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigungen wird eine vielseitige berufliche Verwendbarkeit in Forstbetrieben aller Waldbesitzarten, öffentlichen Forstverwaltungen sowie in verwandten Berufen als Fach- und Führungskräfte sichergestellt; in der Laufbahn des höheren Forstdienstes gilt dies auch für wissenschaftliche Einrichtungen.

(2) Die Forstanwärterinnen und Forstanwärter sollen befähigt werden, die in ihrer Laufbahn zu erfüllenden Führungs-, Verwaltungs- und Beratungsaufgaben sowie praktisch-technische Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Forstreferendarinnen und Forstreferendare sollen befähigt werden, die in ihrer Laufbahn zu erfüllenden Leitungs-, Führungs- und Planungsaufgaben sowie wissenschaftliche Aufgaben wahrzunehmen.

(4) ¹Die Wechselwirkungen zwischen Wald und Umwelt, allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen

in Bezug auf den Wald, die Beziehungen zwischen Forstwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen und den Aufgabenbereichen anderer Staatsverwaltungen sind bei der Ausgestaltung der Vorbereitungsdienste angemessen zu berücksichtigen. ²Die Vorbildlichkeit der Waldbewirtschaftung im Staats- und Körperschaftswald ist in der Ausbildung besonders zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Beamtinnen und Beamten sollen möglichst eigenständig tätig sein. ²Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten richten sich nach den Ausbildungszielen.

§ 6

Ausbildungsverlauf, Ausbildungsleitstelle

(1) ¹Die Durchführung der Vorbereitungsdienste ist Aufgabe der Bayerischen Forstverwaltung. ²Der Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich bei Behörden der Bayerischen Forstverwaltung abzuleisten. ³Für den Ausbildungsabschnitt Forstbetrieb erfolgt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsforsten eine Zuweisung zu einem ihrer Forstbetriebe. ⁴Das Staatsministerium kann weitere Ausbildungsstellen zulassen.

(2) Ausbildungsleitstelle ist die Bayerische Forstschule.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Forstdienstes dauert ein Jahr. ²Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt: 3 Monate
Die fachtheoretische Ausbildung umfasst Lehrgänge sowie die persönliche Vorbereitungszeit für die Laufbahnprüfung.
2. Berufspraktische Ausbildungsabschnitte:
 - a) Untere Forstbehörde 4 Monate
 - b) Forstbetrieb des Staatswalds 4 Monate
 - c) Projektarbeit 1 Monat.

(4) ¹Der Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes dauert zwei Jahre. ²Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt: 5 Monate.
Die fachtheoretische Ausbildung umfasst Lehrgänge sowie die persönliche Vorbereitungszeit für die Laufbahnprüfung.
2. Berufspraktische Ausbildungsabschnitte:
 - a) Forsteinrichtung 4 Monate

- b) Untere Forstbehörde 7 Monate
- c) Forstbetrieb des Staatswalds 7 Monate
- d) Projektarbeit 1 Monat.

(5) Grundsätzliche Entscheidungen über den Ausbildungsverlauf trifft das Staatsministerium, im Übrigen die Ausbildungsleitstelle.

(6) ¹Zeitraum, Inhalte und Gliederung der fachtheoretischen Ausbildung werden jeweils in Lehrplänen geregelt. ²Diese werden von der Ausbildungsleitstelle erstellt und fortgeführt. ³Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte werden durch Ausbildungsrahmenpläne konkretisiert. ⁴Maßgebend für die Gestaltung der Ausbildung ist der Ablauf des Betriebs- und Verwaltungsgeschehens. ⁵Die berufspraktische Ausbildung kann eine mehrtägige forstfachlich ausgerichtete Exkursion umfassen.

(7) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer praktischen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Sinn des § 3, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, bis zur Höchstdauer von einem Monat für den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Forstdienstes bzw. bis zur Höchstdauer von zwei Monaten für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes angerechnet werden. ²Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Staatsministerium.

(8) ¹Auf Antrag kann die Ausbildungsleitstelle eine Ausbildung bis zu zwei Monaten außerhalb der Forstverwaltung oder eines Forstbetriebs genehmigen, wenn eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist und der geregelte Ausbildungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. ²Während dieser Zeit bleibt das Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen.

§ 7

Dienstaufsicht, Aufsicht, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung

(1) ¹Personalverwaltende Stellen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sind für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, denen sie zur Ausbildung zugewiesen sind; dies gilt auch für die Dauer einer Zuweisung zur Bayerischen Staatsforsten. ²Die jeweilige Behördenleiterin ist Dienstvorgesetzte bzw. der jeweilige Behördenleiter ist Dienstvorgesetzter.

(2) ¹Ausbildungsstellen sind regelmäßig die Bayerische Forstschule, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Untere Forstbehörden) sowie die Forstbetriebe und sonstige an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen der Bayerischen Staatsforsten.

²Die Zuweisung zu personalverwaltenden Stellen und Ausbildungsstellen erfolgt durch die Ausbildungsleitstelle.

(3) Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter während der jeweiligen Ausbildungsabschnitte sind die Leiterinnen und Leiter der Unteren Forstbehörden, der Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten und der Bayerischen Forstschule; sie lenken und überwachen die Ausbildung für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt.

(4) Vorgesetzte sind Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie weitere Beschäftigte der Forstverwaltung und der Bayerischen Staatsforsten, die ausdrücklich mit der Ausbildung beauftragt sind.

(5) Für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes in den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten werden Ausbilderinnen und Ausbilder aus dem Revierdienst bestellt.

(6) ¹Mit der Ausbildung betraute Beschäftigte müssen persönlich und fachlich geeignet sein. ²Sie haben auf eine vielseitige und gründliche Ausbildung zu achten.

§ 8

Befähigungsbericht

¹Am Ende der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte an der Unteren Forstbehörde und am Forstbetrieb oder aus besonderem Anlass erstellt bei Forstanwärterinnen und Forstanwärttern die Ausbilderin oder der Ausbilder bzw. bei Forstreferendarinnen und Forstreferendaren die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter je einen Befähigungsbericht. ²In diesem werden insbesondere die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, die Führung sowie der Stand der Ausbildung beurteilt und die vollständige Ableistung des Ausbildungsabschnitts bestätigt. ³Der Befähigungsbericht wird den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts eröffnet. ⁴Die Einzelheiten regelt die Ausbildungsleitstelle.

§ 9

Entlassung

(1) ¹Für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gelten die gesetzlichen Vorschriften. ²Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet, wenn die Laufbahnprüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist. ²Bei Vorliegen besonderer Härten kann der Vorbereitungsdienst

auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. ³Die Entscheidung über den Antrag trifft das Staatsministerium.

Teil 3

Prüfungsordnung

§ 10

Laufbahnprüfung

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf haben nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Laufbahnprüfung zum nächsten Termin abzulegen. ²Ob der Vorbereitungsdienst vollständig abgeleistet wurde, stellt das Prüfungsamt (§ 15) fest. ³Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Die Einzelheiten über die Prüfungszulassung, insbesondere über die Zulassung nicht im Vorbereitungsdienst stehender Prüfungswiederholerinnen und -wiederholer (§§ 27 und 28), regelt das Staatsministerium.

§ 11

Zweck der Prüfung

(1) Die Forstinspektorenprüfung ist Laufbahnprüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes und die Große Forstliche Staatsprüfung ist Laufbahnprüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) ¹Die Prüflinge haben nachzuweisen, dass sie ihre während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen in der Praxis anwenden, für eine konkrete Problemstellung adäquate Lösungen systematisch erarbeiten und diese schriftlich und mündlich zutreffend darstellen können. ²Führungs-, Methoden-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenz sollen bei allen Prüfungsbestandteilen möglichst umfassend einbezogen und bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

¹Die Laufbahnprüfungen für den gehobenen technischen Forstdienst sowie für den höheren Forstdienst werden in der Regel einmal jährlich abgehalten. ²Das Staatsministerium bestellt für die Durchführung der Prüfungen jeweils einen Prüfungsausschuss. ³Die Aufgaben des Prüfungsamts nach § 15 bleiben unberührt.

§ 13

Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. ²Ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Große Forstliche Staatsprüfung soll eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt sein.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und jedes Mitglied im Prüfungsausschuss haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Staatsministerium in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Forstdienst führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Forstinspektorenprüfung in Bayern“. ²Der Prüfungsausschuss für den höheren Forstdienst führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern“.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferinnen und Prüfer in der Regel geeignete Beschäftigte der Bayerischen Forstverwaltung und der Bayerischen Staatsforsten.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Prüfungsamt ist die Bayerische Forstschule.

(2) Dem Prüfungsamt werden die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 APO und § 13 Abs. 2 Nr. 4 APO gemäß § 13 Abs. 3 APO übertragen.

§ 16

Bestandteile der Prüfung

(1) Die Forstinspektorenprüfung besteht aus den Prüfungsbestandteilen

1. schriftliche Prüfung,
2. mündliche Waldprüfung,
3. mündliche Prüfung und
4. Projektarbeit.

(2) Die Große Forstliche Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsbestandteilen

1. schriftliche Prüfung,
2. schriftliche Waldprüfung,
3. mündliche Waldprüfung,
4. mündliche Prüfung und
5. Projektarbeit.

(3) Die Ausgestaltung der Prüfungen orientiert sich an den Aufgaben, die nach § 5 Abs. 2 und 3 in der jeweiligen Laufbahn zu erledigen sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Reihenfolge der Prüfungsbestandteile festlegen und legt den Ablauf und die Ausgestaltung der Prüfungsbestandteile, die jeweilige Arbeitszeit sowie zugelassene Hilfsmittel fest.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüflinge zu zeigen, ob sie alle Aufgaben eines Forstbetriebs sowie der behördlichen Verwaltungstätigkeit mit den für die Prüfung zugelassenen Hilfsmitteln zu bewältigen verstehen. ²Die Prüfungsaufgaben können auf einzelne oder auf mehrere der in Abs. 2 genannten Fachgebiete in berufsbezogener Zusammenfassung abgestellt werden. ³Sie sollen auf der Basis praxisnaher Fragestellungen vom Prüfling problemlösendes und zielgruppenorientiertes Denken fordern. ⁴Die Prüfung kann auch mit Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

(2) In der Forstinspektorenprüfung und der Großen Forstlichen Staatsprüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

1. Waldbau, Standortkunde, mittel- und langfristige forstliche Planung,
2. Waldschutz,
3. Forstnutzung, Holzmarkt, weitere Geschäftsfelder eines Forstbetriebs,
4. Forstliche Arbeitslehre, Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik,
5. Forstliche Betriebsplanung und -steuerung, forstbetriebliches Rechnungswesen,
6. Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft,
7. Wildtiermanagement und Jagd,

8. Verwaltung und Recht,
9. Natur- und Landschaftsschutz, Raumordnung und Landesplanung,
10. Forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
11. Personalführung,
12. Staatskunde und Gesellschaftspolitik.

(3) Zusätzlich können in der Großen Forstlichen Staatsprüfung Aufgaben aus den Fachgebieten

1. Forstpolitik,
2. Leitungsaufgaben sowie
3. Waldbewertung

gestellt werden.

(4) ¹Die Forstinspektorenprüfung besteht im schriftlichen Teil aus drei Aufgaben und einer Doppelaufgabe. ²Die Aufgaben sind an vier Prüfungstagen zu bearbeiten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für eine Aufgabe drei bis fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe sechs bis sieben Stunden. ⁴Die Gesamtbearbeitungszeit soll 20 Stunden nicht überschreiten.

(5) ¹Die Große Forstliche Staatsprüfung besteht im schriftlichen Teil aus vier Aufgaben und einer Doppelaufgabe oder aus zwei Aufgaben und zwei Doppelaufgaben. ²Die Aufgaben sind an vier Prüfungstagen zu bearbeiten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für eine Aufgabe drei bis fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe sechs bis sieben Stunden. ⁴Die Gesamtbearbeitungszeit soll 24 Stunden nicht überschreiten.

§ 18

Schriftliche Waldprüfung

(1) ¹In der schriftlichen Waldprüfung werden Aufgaben aus dem Fachgebiet Waldbau, Standortkunde, mittel- und langfristige forstliche Planung (Forsteinrichtung) gestellt. ²Es können auch Fragen aus den übrigen Fachgebieten der schriftlichen Prüfung einbezogen werden. ³Dabei haben die Prüflinge zu zeigen, ob sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten verfügen und es verstehen, diese im Wald richtig anzuwenden.

(2) Die Prüfung besteht aus einer Doppelaufgabe.

§ 19

Mündliche Waldprüfung

(1) In der mündlichen Waldprüfung haben die Prüflinge an Prüfungsobjekten im Wald zu zeigen,

dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzen, diese auf die vorliegenden Problemstellungen sachgerecht und objektbezogen anwenden sowie Lösungen klar, gewandt und zielgruppenorientiert darlegen können.

(2) ¹Die mündliche Waldprüfung umfasst zwei Prüfungsgebiete, die sich aus Fachgebieten nach § 17 Abs. 2 und 3 zusammensetzen. ²Der Prüfungsausschuss legt die Fachgebiete je Prüfungsgebiet fest und gibt diese den Prüflingen bekannt. ³Die Prüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete für jeden Prüfling bis zu 30 Minuten.

(3) Jeder Prüfling ist in beiden Prüfungsgebieten jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam zu prüfen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. einem Kurzvortrag mit anschließender Aussprache sowie
2. einem Rollenspiel.

²In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie über die erforderliche methodische und soziale Kompetenz verfügen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Themen und die Vorbereitungszeit für den Kurzvortrag fest. ²Die Prüfer geben den Prüflingen das jeweilige Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit bekannt. ³Im Kurzvortrag haben die Prüflinge einen Sachverhalt einem definierten Zuhörerkreis fundiert, strukturiert und verständlich darzustellen. ⁴Der Kurzvortrag soll ca. 15 Minuten dauern. ⁵Dem Kurzvortrag schließt sich eine Aussprache von bis zu 15 Minuten an.

(3) ¹Im Rollenspiel werden Fragestellungen insbesondere aus dem Bereich Personalführung oder Führen von Beratungsgesprächen behandelt. ²Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie auf die Gesprächssituation eingehen können und durch ihr Verhalten zu einer konstruktiven Lösung beitragen. ³Das Rollenspiel einschließlich Aussprache dauert bis zu 30 Minuten.

(4) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Projektarbeiten

(1) ¹Die Prüflinge haben während des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts eine Projektarbeit zu erstellen. ²Dabei sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie ausgehend von konkreten Situationen aus

dem laufenden Verwaltungs- oder Betriebsgeschehen Zusammenhänge in einem komplexen Sinn erfassen, analysieren sowie Lösungsvorschläge erstellen und umsetzen können. ³Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch.

(2) ¹Die Prüflinge legen dem Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Ausbildungsleiterin bzw. des Ausbildungsleiters jeweils zwei Themenvorschläge für die geplante Projektarbeit vor. ²Der Prüfungsausschuss prüft die Vorschläge, legt das zu bearbeitende Projektthema fest und gibt dieses zu einem Stichtag den Prüflingen bekannt. ³Der Prüfungsausschuss kann dabei die Vorschläge ergänzen, ändern oder durch einen eigenen Vorschlag ersetzen. ⁴Die Bearbeitungszeit ab Bekanntgabe des Themas beträgt bis zu vier Wochen. ⁵Die Ausarbeitung ist bis zum festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss gegen Nachweis zu zustellen. ⁶Verspätet abgegebene Projektarbeiten sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) ¹Nach der Korrektur der schriftlichen Ausarbeitungen stellen die Prüflinge ihre Projektarbeiten in einer maximal 15-minütigen Präsentation den Prüferinnen bzw. Prüfern vor. ²Daran schließt sich unmittelbar ein bis zu 30-minütiges Gespräch zu der vorgelegten Ausarbeitung an.

(4) ¹Die Projektarbeit wird durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewertet. ²Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer bewertet die Projektarbeit eigenständig.

(5) Einzelheiten zur Gestaltung der Themenvorschläge, der schriftlichen Ausarbeitung und dem Gespräch gemäß Abs. 3 sowie zu organisatorischen Abläufen regelt das Prüfungsamt.

(6) ¹Die Projektarbeit kann durch eine zusätzliche schriftliche Prüfungsaufgabe ersetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern. ²Die Entscheidung trifft das Staatsministerium zu Beginn des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts an Forstbehörde oder Forstbetrieb. ³Die in § 6 Abs. 3 und 4 aufgeführte Zeit für die Projektarbeiten verteilt sich in diesem Fall hälftig auf die berufspraktischen Abschnitte bei der Forstverwaltung und beim Forstbetrieb. ⁴Die in § 17 Abs. 4 und 5 genannte Anzahl an schriftlichen Prüfungsaufgaben erhöht sich um jeweils eine. ⁵Die Aufgaben sind dann an fünf Prüfungstagen zu bearbeiten. ⁶Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich damit um jeweils höchstens fünf Stunden. ⁷Die zusätzliche schriftliche Prüfung geht wie die Projektarbeit mit einer Note in das Prüfungsergebnis ein.

§ 22

Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten

(1) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt gemäß § 21 APO.

(2) ¹Die Leistung in der mündlichen Waldprüfung, bei der mündlichen Prüfung und bei der Projektarbeit bewertet jede Prüferin und jeder Prüfer eigenständig. ²Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Benotung anstreben. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Note der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten ersten Prüferin oder des ersten Prüfers ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. ⁴Weichen sie um zwei Notenstufen voneinander ab, erhält der Prüfling die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt. ⁵Bei einer Abweichung von mehr als zwei Notenstufen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 23

Bewertung der Gesamtprüfung

(1) ¹Bei der schriftlichen Prüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. ²Die Note einer Doppelaufgabe zählt zweifach. ³Das ergibt bei der Forstinspektorenprüfung fünf und bei der Großen Forstlichen Staatsprüfung sechs Noten.

(2) Bei der schriftlichen Waldprüfung wird eine Note erteilt; die Note zählt zweifach.

(3) Bei der mündlichen Waldprüfung wird für jedes Prüfungsgebiet (§ 19 Abs. 2) jeweils eine Note erteilt.

(4) Bei der mündlichen Prüfung wird für den Kurzvortrag und das Rollenspiel (§ 20 Abs. 1 Satz 1) jeweils eine Note erteilt.

(5) ¹Für die Projektarbeit wird eine Note erteilt. ²§ 21 Abs. 6 Satz 7 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Gesamtprüfungsnote für die Forstinspektorenprüfung wird gebildet, indem die Summe der Noten durch 10 geteilt wird. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(7) ¹Die Gesamtprüfungsnote für die Große Forstliche Staatsprüfung wird gebildet, indem die Summe der Noten durch 13 geteilt wird. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 24

Festsetzung der Platzziffer

¹Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Gesamtprüfungsnote der Prüfling die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. ²Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Note

bei der mündlichen Waldprüfung. ³Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Prüflinge die gleiche Platzziffer.

§ 25

Zeugnisausstellung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses erstellt

- das Zeugnis über die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Forstdienst (Forstinspektorenprüfung) bzw.
- das Zeugnis über die Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst (Große Forstliche Staatsprüfung).

²Das Zeugnis weist die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten, die erreichte Platzziffer sowie die Anzahl der Prüfungsteilnehmer aus.

(2) ¹Wer die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat, kann auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten. ²Das zuerst ausgestellte Zeugnis ist an das Prüfungsamt zurückzugeben.

§ 26

Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat. ²Die Ergebnisse der übrigen Prüfungsabschnitte werden in diesem Fall nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling in der mündlichen Waldprüfung und der mündlichen Prüfung im Durchschnitt der vier Einzelnoten eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

(3) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Prüfling eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

§ 27

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) ¹Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag am nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. ²Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann sie bzw. er auf Antrag zu dem nächsten Termin

zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(2) ¹Die Projektarbeit kann nicht wiederholt werden. ²Das Ergebnis aus der vorhergehenden Prüfung wird übernommen. ³War die Projektarbeit nach § 21 Abs. 6 im regulären Vorbereitungsdienst der Wiederholerin bzw. des Wiederholers ausgesetzt, so ist auch bei der Wiederholungsprüfung eine zusätzliche schriftliche Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. ⁴Wird im Jahr der Wiederholungsprüfung die Projektarbeit durch eine zusätzliche schriftliche Prüfungsaufgabe ersetzt, so nimmt die Wiederholerin bzw. der Wiederholer auch an dieser Prüfung teil. ⁵Die Note einer gegebenenfalls zuvor erarbeiteten Projektarbeit geht in diesem Fall nicht in das Prüfungsergebnis ein. ⁶Die Einzelheiten regelt das Prüfungsamt.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Bei der Wiederholung zur Notenverbesserung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

§ 29

Berufsbezeichnung

¹Wer die Forstinspektorenprüfung bestanden hat ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Forstingenieurin“ oder „Staatlich geprüfter Forstingenieur“ zu führen. ²Wer die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden hat ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Forstassessorin“ oder „Staatlich geprüfter Forstassessor“ zu führen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die einem Einstellungsjahrgang bis einschließlich 2009 angehören, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und erstmalig geprüft. ²Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen und zur Notenverbesserung sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzulegen, sofern keine Laufbahnprüfungen nach den bisherigen Vorschriften im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs angeboten werden. ³Wird ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterbrochener Vorbereitungsdienst fortgesetzt, richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ⁴Über Härtefälle entscheidet das Staatsministerium.

(2) ¹Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Forstdienst im Jahr 2010 richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst (ZAPO/gtF) vom 23. September 1977 (GVBl S. 522, BayRS 2038-3-7-14-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 281). ²Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 2010 richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF) vom 8. November 1974 (BayRS 2038-3-7-15-L).

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Prüfungsausschüsse für die Laufbahnprüfungen des gehobenen technischen Forstdienstes und des höheren Forstdienstes für die Jahre 2009 bis 2011 bleiben für die Dauer ihrer Berufung bestehen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2010 treten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst (ZAPO/gtF) vom 23. September 1977 (GVBl S. 522, BayRS 2038-3-7-14-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 281), und die Zulas-

sungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF) vom 8. November 1974 (BayRS 2038-3-7-15-L) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 finden bis zum Inkrafttreten einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit nach § 3 Abs. 7 die Anlage der in Abs. 2 genannten Verordnungen über die Forstdiensttauglichkeit weiterhin Anwendung.

München, den 2. Juli 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2030-2-1-5-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Berufungsverfahren**

Vom 5. Juli 2010

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung:
„(BayBerufV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Passau“ ein Komma sowie die Worte „die Universität Regensburg“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach den Worten „Amberg-Weiden“ ein Komma sowie die Worte „die Fachhochschule Aschaffenburg“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2010 in Kraft.

München, den 5. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2236-6-1-1-UK

Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 15. Juli 2010

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2008 (GVBl S. 787, ber. S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.08 wird das Wort „Fleischereitechnik“ durch das Wort „Fleischtechnik“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.11 wird das Wort „Glashüttentechnik“ durch das Wort „Glas“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.12 wird das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Sanitär-“ ersetzt.
 - d) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt:
„1.19 Mechatroniktechnik“.
 - e) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.
 - f) Die bisherige Nr. 1.21 „Sanitärtechnik“ wird aufgehoben.
 - g) In Nr. 2.01 wird das Wort „Keramik“ durch die Worte „Keramik und Design“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Weisen die Studentafeln der Anlage 1 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schule zum Ende des 1. Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Schüler spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus.“

3. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.01 (Fachrichtung Bautechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Zeile „Stahlbetonbau^{4) 5)}“ wird gestrichen.
- bbb) In der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ wird die Zahl „14“ durch die Zahl „11“ und wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- bb) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Ausführungsplanung“ wird durch die Worte „Hochbau/CAD“ ersetzt.
- bbb) Nach der Zeile „Straßen- und Brückenbau^{4) 5)}“ wird folgende Zeile eingefügt.

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Stahlbetonbau ^{4) 5)}	–	3

- ccc) Nach der Zeile „Baubiologie“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Schallschutzkonstruktionen im Ausbau ^{4) 5)}	–	3
Brandschutzkonstruktionen im Ausbau ^{4) 5)}	–	3
Funktionale Raumkonzepte ^{4) 5)}	–	3
Ausbaustatik ^{4) 5)}	–	3
Technischer Ausbau	–	2
Ausbaumanagement ^{4) 5)}	–	3

- ddd) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Technisches Englisch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- b) Nr. 1.05 (Fachrichtung Druck- und Medientechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ werden in der Zeile „Datenverarbeitung“ in der Spalte „Fächer“ die Fußnoten 4 und 5 eingefügt.
- bb) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Technisches Englisch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) Nr. 1.06 (Fachrichtung Elektrotechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Zeile „Betriebswirtschaftliche Prozesse“ werden in der Spalte „Fächer“ die Fußnoten 4 und 5 eingefügt.
- bbb) In der Zeile „Grundlagen der Elektronik“ und in der Zeile „Grundlagen der Elektrotechnik“ werden in der Spalte „Fächer“ jeweils die Worte „Grundlagen der“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Angewandte mechatronische Systeme ^{4) 5)}“ werden durch die Worte „Mechatronische Systementwicklung ^{4) 5)}“ ersetzt.
- bbb) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Nr. 1.08 (Fachrichtung Fleischereitechnik) erhält folgende Fassung:

„1.08 Fachrichtung Fleischtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	-
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	-
Mathematik II ^{1) 2)}	-	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	-
Betriebspsychologie	-	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Produktionstechnik ^{4) 5)}	3	4
Lebensmittelchemie	5	-
Rohstoffe und Sensorik	3	-
Technologie der Fleischverarbeitung ^{4) 5)}	4	4
Mikrobiologie	2	-
Informationstechnik	3	-
Betriebswirtschaft	3	-
Lebensmittelrecht	2	-
	36	14
	-	+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	36	36
Wahlpflichtfächer		
Lebensmittelchemie des Fleisches	-	3
Mikrobiologie der Fleischerzeugnisse	-	3
Kenntlichmachung von Fleischerzeugnissen ^{4) 5)}	-	2
Prozessplanung ^{4) 5)}	-	3
Projektierung von Verfahrensabläufen	-	2
Praxis der Fleischtechnologie/Projektarbeit	-	4
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{4) 5)}	-	3
Unternehmensführung und Betriebsorganisation	-	3
Zielkostenrechnung von Fleischerzeugnissen ^{4) 5)}	-	2
Zeitdaten- und Entgeltmanagement ^{4) 5)}	-	3
Betriebsdatenmanagement	-	2
Betriebsinformatik ^{4) 5)}	-	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 34.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.*

e) Nr. 1.11 (Fachrichtung Glashüttentechnik) erhält folgende Fassung:

„1.11 Fachrichtung Glas

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	1	1
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	1	1
Betriebswirtschaft	–	2
Rechtsgrundlagen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz	–	1
Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1
Datenverarbeitung	–	1
Qualitätsmanagement	–	1
Konstruktion ^{4) 5)}	–	3
Physik	4	–
Chemie	5	–
Elektro- und Automatisierungstechnik ^{4) 5)}	4	4
Technische Kommunikation	3	–
	28	19
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	36	34
Wahlpflichtfächer		
Werkstoffkunde Glas	4	–
Technische Optik	4	–
Fertigungstechnologie Glas	2	–
Fertigungstechnologie Optik I	2	–
Glastechnisches Praktikum	2	2
Praktikum CNC-Fertigung optischer Bauteile	2	–
Glaserzeugung ^{4) 5)}	–	4
Maschinelle Glasbearbeitung	–	3
Ofenbau- und Feuerungstechnik ^{4) 5)}	–	4
Glasmaschinen ^{4) 5)}	–	4
Praktikum Technische Optik	–	2
Messtechnik Optik ^{4) 5)}	–	4
Konstruktion optischer Systeme ^{4) 5)}	–	4
Beschichtungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Optoelektronische Bauteile	–	2
Fertigungstechnologie Optik II	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden, die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.
- 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
- 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
- 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.⁴⁾

f) Nr. 1.12 (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik) erhält folgende Fassung:

„1.12 Fachrichtung Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	4	–
Anlagenplanung	4	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik	3	–
Bautechnik	2	–
Sanitärtechnik	3	–
Heizungstechnik	3	–
Lüftungs- und Klimatechnik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ^{4) 5)}	–	4
	37	14
	–	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Warmwasserbereitungsanlagen ^{4) 5)}	–	3
Heizungstechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Feuerungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Sanitärtechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Lüftungs- und klimatechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Komplexe Anlagentechnik ^{4) 5)}	–	2
Kältetechnik ^{4) 5)}	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Öffentliche Trinkwasserversorgung ^{4) 5)}	–	2
Öffentliche Abwasserbeseitigung ^{4) 5)}	–	2
Regen- und Grauwassernutzung ^{4) 5)}	–	2
Wasserchemie und -hygiene ^{4) 5)}	–	2
Schwimmbadtechnik ^{4) 5)}	–	2
Fernwärme/Dampf/Kraft-Wärme ^{4) 5)}	–	2
Rechnergestützte Anlagenplanung	–	2
Innovative Anlagen	–	2
Betriebswirtschaft und Marketing	–	2
Regenerative Energien ^{4) 5)}	–	3
Sicherheitsmanagement ^{4) 5)}	–	2
Energieeffizienzmanagement ^{4) 5)}	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.*

g) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ in Nr. 1.13 (Fachrichtung Holztechnik) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Steuerungstechnik^{4) 5)}“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

cc) In der Zeile „Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

h) Nr. 1.16 (Fachrichtung Kunststofftechnik) erhält folgende Fassung:

„1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	5	–
Technische Mechanik	4	–
Konstruktion	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	3	–
Steuerungstechnik	–	3
Elektrotechnik	3	–
Kunststoffkunde	2	3
Kunststoffverarbeitung	–	5
	37	17
	–	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Industriebetriebslehre ^{4) 5)}	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Anlagentechnik ^{4) 5)}	–	2
Entwicklung und Konstruktion ^{4) 5)}	–	4
Konstruktion ^{4) 5)}	–	2
Kunststoffverarbeitung - Formteile ^{4) 5)}	–	2
Kunststoffverarbeitung - Halbzeuge ^{4) 5)}	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ^{4) 5)}	–	2
Umwelt und Recycling ^{4) 5)}	–	2
Fertigungsverfahren ^{4) 5)}	–	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen ^{4) 5)}	–	2
Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	2
Automatisierungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

- 1) Das Fach ist in die Erganzungsprufung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 2) In dem Fach ist die schriftliche Erganzungsprufung abzulegen. Das Fach kann abgewahlt werden, die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.
 3) Die Schuler wahlen Facher im vorgeschriebenen Umfang spatestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfachern.
 4) Mogliche Abschlussprufungsfacher, von denen vier ausgewahlt werden mussen.
 5) Die Summe der Wochenstunden fur die vier gewahlten Abschlussprufungsfacher betragt mindestens 10.“

i) Nr. 1.17 (Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik) erhalt folgende Fassung:

„1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Facher	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfacher		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelanalytik	2	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ^{4) 5)}	2	2
Industrielle Lebensmitteltechnologie ^{4) 5)}	7	3
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ^{4) 5)}	–	3
	38	14
	–	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfacher ³⁾
	38	36
Wahlpflichtfacher		
Praxis der Lebensmitteltechnologie	–	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ^{4) 5)}	–	4
Abfull- und Verpackungstechnik	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ^{4) 5)}	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitatsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{4) 5)}	–	4
Qualitatssicherung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Kostenrechnung und Finanzierung ^{4) 5)}	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie ^{4) 5)}	–	2
Ernährung ^{4) 5)}	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 34.
 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

j) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ in Nr. 1.18 (Fachrichtung Maschinenbautechnik) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Technologie neuer Werkstoffe^{4) 5)}“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile „Produktionsplanung und -steuerung^{4) 5)}“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ^{4) 5)}	–	4
Triebwerk und Propeller ^{4) 5)}	–	3
Umwelt- und Qualitätsmanagement ^{4) 5)}	–	2

cc) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

k) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt:

„1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ^{4) 5)}	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ^{4) 5)}	3	3
Mechatronische Systeme ^{4) 5)}	3	3
Mechatronische Systementwicklung ^{4) 5)}	–	6
Konstruktion ^{4) 5)}	–	3
Robotertechnik ^{4) 5)}	–	3
	37	26
	–	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ^{4) 5)}	–	3
Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ^{4) 5)}	–	3
Leistungselektronik ^{4) 5)}	–	2
Feldbussysteme ^{4) 5)}	–	3
Internetbasierte Leittechnik ^{4) 5)}	–	2
Mikrocontrollertechnik ^{4) 5)}	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ^{4) 5)}	–	2
CAE ^{4) 5)}	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ^{4) 5)}	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Maschinenelemente ^{4) 5)}	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ^{4) 5)}	–	2
Arbeitssicherheit ^{4) 5)}	–	2
Umwelt- und Qualitätsmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.
- 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
- 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
- 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.*

- l) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.
- m) Die bisherige Nr. 1.21 (Fachrichtung Sanitärtechnik) wird aufgehoben.
- n) Nr. 1.22 (Fachrichtung Steintechnik) erhält folgende Fassung:

„1.22 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	4	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Betriebswirtschaft	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Baustatik	2	–
Baustofftechnologie	3	–
Projektives Zeichnen	3	–
Freies Zeichnen	2	–
Formgestaltung	4	–
Schriftentwurf	2	–
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Gesteinstechnologie ^{4) 5)}	2	4
Steinkonstruktion	3	–
Werkzeugtechnologie	1	–
	38	11
	–	+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	34
Wahlpflichtfächer		
Boden- und Treppenkonstruktion ^{4) 5)}	–	4
Wandbekleidungen ^{4) 5)}	–	4
Unternehmensgründung und -führung ^{4) 5)}	–	2
Bau- und Bauvertragsrecht	–	1
Arbeitsvorbereitung ^{4) 5)}	–	2
Kalkulation ^{4) 5)}	–	2
Verfahrenstechnik	–	2
Plastische Steingestaltung ^{4) 5)}	–	4
Schriftgestaltung ^{4) 5)}	–	4
Grafisches Gestalten	–	2
Naturstein im Bestand	–	2
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 31.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.*

o) Nr. 2.01 (Meisterschule für Keramik) erhält folgende Fassung:

„2.01 Meisterschule für Keramik und Design

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	–	2
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Drehen ^{4) 5)}	4	4
Formen ^{4) 5)}	4	4
Modell- und Formenbau ^{4) 5)}	4	4
Technologie ^{4) 5)}	2	2
Gestaltung ^{4) 5)}	4	4
Dekor- und Brenntechnik	4	4
Keramik-Geschichte	1	1
Masse- und Glasentwicklung	4	4
	31	31
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	39	39
Wahlpflichtfächer		
Betriebswirtschaft	2	–
Rechnungswesen	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Technische Mathematik	–	1
Betriebsorganisation und Marketing	1	1
Technisches Konstruieren und Zeichnen	–	2
Projektorientiertes Arbeiten	–	4
Perspektiven der Keramik ^{4) 5)}	4	4
Produktdesign ^{4) 5)}	2	2
Experimentelles Arbeiten – Neue Werkstoffe	2	2
Psychologie und Pädagogik ^{4) 5)}	2	2
Therapeutische Methoden	2	2
Computergrafik	2	2
Wahlfächer		
Englisch ^{1) 2)}	–	2
Mathematik ¹⁾	–	3

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.*

p) Nr. 3.01 (Fachschule für Blumenkunst) erhält folgende Fassung:

„3.01 Fachschule für Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	-
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	-
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	-
Kommunikation und Präsentationstechniken	2	-
Betriebspsychologie	-	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	-
Marketing ^{4) 5)}	-	2
Datenverarbeitung	2	-
Kommunikations- und Mediendesign	-	2
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	-
Pflanzenverwendung ^{4) 5)}	-	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	-
Architektur und Design ^{4) 5)}	-	2
Kulturgeschichte der Blume	2	-
Werkformen der Blumenkunst	8	4
Entwurfs- und Darstellungstechniken	4	-
Visualisierungskonzepte, Konstruktion und Modell	-	4
	38	20
	-	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	36
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	-	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten	-	4
Farb- und Formgestaltung ^{4) 5)}	-	2
Designorientiertes Gestalten ^{4) 5)}	-	4
Geschichte der Gartenkunst	-	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung ^{4) 5)}	-	2
Finanzbuchhaltung	-	2
Visuelle Kommunikation	-	2
Marketingorientiertes Gestalten ^{4) 5)}	-	4
Gestaltungskonzepte – Lebendes Grün ^{4) 5)}	-	4
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege ^{4) 5)}	-	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Kulturpädagogik und Therapie	-	2
Fotografie und Reproduktionstechnik	-	2
Wahlfächer		
Englisch ^{1) 2)}	-	2
Mathematik ¹⁾	-	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen ¹⁾	3	-

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.*

q) Nr. 3.04 (Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe) wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Zeile „Deutsch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt.

bb) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Fachpraxis Küche“ in der Spalte „Wochenstunden 1. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt und wird in der Zeile „Fachpraxis Restaurant und Hotel“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.08 wird das Wort „Fleischereitechnik“ durch das Wort „Fleischtechnik“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Fleischereitechniker/staatlich geprüfte Fleischereitechnikerin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Fleischtechniker/staatlich geprüfte Fleischtechnikerin“ ersetzt.

b) In Nr. 1.11 wird das Wort „Glashüttentechnik“ durch das Wort „Glas“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Glashüttentechniker/staatlich geprüfte Glashüttentechnikerin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Glastechniker/staatlich geprüfte Glastechnikerin“ ersetzt.

c) In Nr. 1.12 wird jeweils das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Sanitär-“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt: „1.19 Mechatroniktechnik staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin“.

e) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.

f) Die bisherige Nr. 1.21 wird aufgehoben.

g) In Nr. 2.01 wird das Wort „Keramik“ durch die Worte „Keramik und Design“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Keramikgestalter/staatlich geprüfte Keramikgestalterin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Keramikdesigner/staatlich geprüfte Keramikdesignerin“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 15. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
